Begründung zum Thüringer Energieermöglichungsgesetz (ThürEnErG)

A. Allgemeines

Ziel des Mantelgesetzes ist es, den Regierungsvertrag umzusetzen und durch ein Thüringer Energiegesetz die Voraussetzungen zu schaffen für eine technologieoffene Energiepolitik, die sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Bezahlbarkeit von Energie gewährleistet. Energieerzeugung und Energieverbrauch, notwendige Netz- und Speicherinfrastruktur müssen noch besser aufeinander abgestimmt und zusammengeführt werden. Sichere und bezahlbare Energie ist zudem für die Wirtschaft ein entscheidender Standortfaktor. Regional erzeugter erneuerbarer Energie aus einem breiten Mix von Quellen kommt dabei eine wesentliche Rolle zu.

Die bessere Abstimmung von Energieerzeugung und Energieverbrauch und von notwendiger Netz- und Speicherinfrastruktur soll durch eine integrierte Netzplanung erfolgen. Die integrierte Netzplanung etabliert als strategischer Energiedialog einen integrierten Steuerungs- und Maßnahmenprozess zur bedarfsgerechten Energietransformation in Richtung Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit. Ziel ist es, auf Landesebene die räumliche, technische und wirtschaftliche Dimension der verschiedenen Energiebelange in Thüringen zu verknüpfen. Dazu sollen Gesetzgebung, Regierungshandeln, Marktumsetzung und Mobilisierung von Akteuren in enger Kooperation mit den Interessenträgern, insbesondere aus Energiewirtschaft, Kommunen und Verwaltung, miteinander verbunden werden.

Der Dialogprozess dient als strategisches Instrument, um politische Prioritäten schneller in umsetzungsreife Maßnahmenpakete zu überführen. Er ersetzt keine formellen Entscheidungsverfahren, sondern verbessert deren Vorbereitung durch systematische Abstimmung, frühzeitige Risikoidentifikation und evidenzbasierte Maßnahmenentwicklung und ergänzt bzw. flankiert diese durch informelle Maßnahmen. Die Führung und Koordination des Prozesses übernimmt die Fachabteilung des für Energie zuständigen Ministeriums. Das zuständige Ministerium kann sich einer geeigneten Stelle zur Koordinierung und Organisation bzw. Durchführung bedienen. Wichtige Akteure und Interessenträger, wie zum Beispiel andere Ressorts und deren nachgelagerte Stellen, TEAG, VKU, BDEW, LEG, TAB, kommunale Spitzenverbände, Wissenschaft, etc., werden maßgeblich eingebunden.

Wichtiger Bestandteil der Energiepolitik Thüringens ist die Beratung und fachliche Unterstützung auf allen Verwaltungsebenen, für Private und Unternehmen, die das für Energie zuständige Ministerium wahrnehmen soll. Es kann sich dafür einer geeigneten Stelle bedienen, die als Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Kommunen und Zivilgesellschaft fungiert und politische Zielsetzungen in konkrete Maßnahmen übersetzt.

Um der bedeutsamen Rolle der kommunalen Ebene für den Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht zu werden, soll deren Rolle in diesem Bereich durch Stärkung angemessen zur Geltung gebracht und den Gemeinden und Landkreisen mehr Spielräume in diesem Bereich eröffnet werden.

Ein weiterer Baustein für den Ausbau der EE und deren Akzeptanzsteigerung bei der Bevölkerung ist die Überarbeitung und Ablösung des Thüringer Windbeteiligungsgesetzes. Die Verpflichtung der Vorhabenträger, Gemeinden finanziell zu beteiligen, wird der Höhe nach erweitert und auch auf Freiflächen-PV erstreckt. Hinzu kommt eine direkte Bürgerbeteiligung in Form von Pauschalzahlungen der Gemeinden an ihre Einwohner aus dem gemeindlichen Anteil am EE-Ausbau.

Zur weiteren Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird hinsichtlich Agri-PV eine Ergänzung des § 5 ThürNatG vorgenommen.

Außerdem sollen durch dieses Mantelgesetz die Vorgaben der EU-Richtlinien (Richtlinie (EU) 2023/1791 vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.9.2023, S.1; ABl. L 90782 vom 3.10.2025, S.1; ABl. L 90896 vom 7.11.2025, S.1), Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 116-130)) und der dazu beschlossenen bundesrechtlichen Umsetzungsgesetze in Landesrecht umgesetzt werden.

Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) in der Fassung vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393) gibt für die Klimaanpassung durch Bund, Länder und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen vor. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckende Klimaanpassungskonzepte gemäß § 12 KAnG erstellt werden. Dieser Gesetzentwurf regelt hierzu einen effizienten Prozess. Das bisher geltende Thüringer Klimagesetz wird ebenfalls abgelöst, an zwischenzeitlich aktualisierte bundesrechtliche Regelungen angepasst und gestrafft. Die Landesregierung muss eine Klimaanpassungsstrategie erstellen. Landkreise und kreisfreie Städte werden zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten verpflichtet, für Gemeinden ist dies freiwillig.

Mit dem Energieeffizienzgesetz (EnEfG) vom 13. November 2023 (BGBl. 23 I Nr. 309) hat die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie (EU) 2012/27 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz in deutsches Recht umgesetzt. Diese wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2023/1791 vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) geändert. Im EnEfG werden Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festgelegt. Mit den Regelungen im Abschnitt Energieeffizienz kommt der Freistaat den Verpflichtungen aus dem Energieeffizienzgesetz sowie der aus dem in Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz verankerten Bundesstaatsprinzip abgeleiteten Pflicht der Länder nach, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine korrekte und fristgemäße Umsetzung von EU-Richtlinien Sorge zu tragen.

Mit den Regelungen zur nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität werden die bestehenden Zielvorgaben des europäischen und bundesrechtlichen Klimaschutz- und Energieeffizienzrechts landesrechtlich flankiert. Es fehlt auf Landesebene eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung nachhaltiger und klimafreundlicher Mobilität als Bestandteil der Energie- und Klimapolitik. Der Grundsatz der nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität wird als Orientierungsmaßstab für Planungen und Maßnahmen der Landesregierung im Verkehrsbereich festgelegt. Zugleich wird die Vorbildfunktion des Landes konkretisiert, insbesondere durch die schrittweise Beschaffung emissionsfreier oder zumindest emissionsarmer Fahrzeuge sowie durch den Ausbau von Lade- und Tankinfrastruktur.

Ergänzend sieht das Gesetz Unterstützungsleistungen des Landes für Landkreise, Gemeinden, Unternehmen und sonstige Akteure vor, insbesondere bei der Umsetzung nachhaltiger Mobilitätsmaßnahmen und beim bedarfsgerechten Ausbau der Infrastruktur. Die Regelungen begründen keine unmittelbaren neuen Verpflichtungen; ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen wird nicht begründet. Sie dienen der Konkretisierung und Koordinierung bestehender Zielsetzungen im Rahmen der landesrechtlichen Zuständigkeiten und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu § 1

Zu Absatz 1

Zweck des vorliegenden Gesetzes ist es, die Rahmenbedingungen für die Energieversorgung in Thüringen zu verbessern. Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen im Bereich der Energiepolitik, wie steigende Energiekosten, geopolitische Unsicherheiten und die Notwendigkeit eines Übergangs zu nachhaltigen Energiequellen, ist es unerlässlich, gezielte Maßnahmen zu ergreifen.

Die Bezahlbarkeit von Energie und die Energieversorgungssicherheit sind zentrale Anliegen der Landespolitik. Dabei wird auf eine technologieoffene Energiepolitik gesetzt. Bezahlbare Energiepreise und eine zuverlässige Energieversorgung sind grundlegend für Kommunen, Industrie und Gesellschaft. Die Unabhängigkeit von Energieimporten stärkt die Resilienz gegenüber globalen Krisen und steigert durch Beteiligungsmöglichkeiten die Wertschöpfung vor Ort.

Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen gebietet den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und den sparsamen Umgang mit Naturgütern und Energie im Rang eines Staatszieles. Der Bezug des Gesetzgebungsvorhabens zu diesen übergeordneten Zielen soll damit hergestellt werden.

Zu Absatz 2

Ziel des Gesetzes ist es, mit Blick auf die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) in der jeweils geltenden Fassung, den Energiebedarf in Thüringen ab dem Jahr 2045 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus Quellen in Thüringen zu decken. Durch die Anpassung des Zeithorizonts auf das Jahr 2045 findet ein Abgleich mit der zeitlichen Planung des Bundes statt. Ein essentieller Aspekt zur Erreichung dieses Zieles auf Landesebene ist die Notwendigkeit der Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz. Durch gezielte Maßnahmen in diesen Bereichen kann der Gesamtenergieverbrauch signifikant gesenkt werden, was nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern auch ökonomisch vorteilhaft ist. Effizienter Umgang mit Energie führt zu Kosteneinsparungen für Haushalte, Unternehmen und Kommunen, während gleichzeitig der Druck auf die benötigte Energieversorgung verringert wird.

Darüber hinaus spielt der technologieoffene Ausbau erneuerbarer Energien eine zentrale Rolle. Thüringen hat das dafür erforderliche Potenzial. Dies stärkt nicht nur die regionale Wirtschaft, sondern fördert auch die Unabhängigkeit von externen Energiequellen. Der Fokus auf verschiedene Sektoren – Elektrizität, Wärme, Kälte und Mobilität – stellt sicher, dass alle Bereiche des Energieverbrauchs abgedeckt werden und eine ganzheitliche Lösung angestrebt wird.

Die Nutzung und Weiterentwicklung von Flexibilisierungsoptionen ist ein weiterer Schlüssel zu einer erfolgreichen Energiewende. Durch intelligente Systeme und Netztechnologien kann die Energieerzeugung besser auf den tatsächlichen Bedarf abgestimmt werden, was besonders bei volatilen erneuerbaren Energiequellen von Bedeutung ist. Zudem ermöglicht die Sektorenkopplung, also die Verknüpfung verschiedener Sektoren eine effizientere und nachhaltigere Nutzung der erzeugten Energie.

Zu Absatz 3

Ziel der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels ist es, die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und sektorspezifische sowie auf die jeweilige Region abgestimmte Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen und somit die Klimaresilienz zu stärken. Auf diese Weise kann es gelingen, sich den Folgen des Klimawandels anzupassen, diese abzumildern und sich von extremen Wetterereignissen wie Hitze- und Dürreperioden oder Starkregen zu erholen. Bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels stehen Maßnahmen im Fokus, die der Minderung der Risiken unvermeidbarer und schon vorhandener Klimaänderungen dienen. Der Schutz und der Ausbau grüner Infrastruktur, die Hochwasser- und Starkregenvorsorge sowie die Hitze- und Dürrevorsorge sind in Thüringen wesentliche und wichtige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund des stattfindenden Klimawandels und der Zunahme von Extremwetterereignissen.

Thüringen strebt einen angemessenen Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen an und unterstützt damit die internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und Zielvorgaben. Dabei wird besonders auf den Erhalt und Ausbau von natürlichen Senken wie Wäldern und Mooren Wert gelegt.

Zu Absatz 4

Alle Maßnahmen, die zur Zielerreichung dieses Gesetzes beitragen, sollen im Gleichgewicht von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz stehen. Eine einseitige Priorisierung könnte kurzfristige Vorteile bieten, langfristig jedoch zu Versorgungsengpässen führen. Zudem können wirtschaftliche Belastungen, beispielsweise hohe Energiepreise, entstehen, die nicht nur einzelne Branchen, sondern die gesamte Gesellschaft betreffen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass eine Vernachlässigung ökologischer Aspekte zu erhöhten Umweltschäden führt, die sich negativ auf die Lebensqualität und die Gesundheit der Bevölkerung auswirken. Daher ist es notwendig, alle drei Ziele in Einklang zu bringen, um eine zukunftsfähige und gerechte Entwicklung zu gewährleisten. Durch die Berücksichtigung der ausgewogenen regionalen Interessen wird größtmögliche Passfähigkeit gewährleistet.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Planung eines gleichlaufenden und aufeinander abgestimmten Ausbaus erneuerbarer Energien, Speicher, Flexibilitätsoptionen sowie der verschiedenen Netze und Infrastrukturen ist von zentraler Bedeutung für die Schaffung einer kosteneffizienten, sicheren und nachhaltigen Energieversorgung. Durch die integrierte Betrachtung dieser Elemente kann eine harmonisierte Entwicklung ermöglicht werden, die sowohl die Effizienz der Energienutzung steigert, als auch die Versorgungssicherheit erhöht. Eine koordinierte Planung minimiert Investitionsrisiken und fördert die Synergien zwischen den unterschiedlichen Technologien, was zu einer Reduktion der Gesamtkosten führt und die Wirtschaftskraft in Thüringen stärkt. Zudem wird durch die Berücksichtigung flexibler Lösungen und der entsprechenden Infrastruktur die Anpassungsfähigkeit des Energiesystems an volatile Erzeugungs- und Verbrauchsmuster gewährleistet. Dies ist entscheidend, um eine umweltfreundliche, zukunftsfähige Energieversorgung zu sichern. Dabei soll ein technologieoffener Ansatz verfolgt werden.

Von der Vorschrift unberührt bleiben die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie durch die Regionalen Planungsgemeinschaften und die hierfür geltenden rechtlichen Vorgaben.

Zu Absatz 2

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist mit einem klaren volkswirtschaftlichen Nutzen verbunden. Zugleich ist er unmittelbar mit sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Fragen verknüpft. Klimaschutz und Energiewende können nur erfolgreich sein, wenn sie sozialverträglich gestaltet werden und so einen breiten Rückhalt in der Bevölkerung haben. Heimische erneuerbare Energien können nah am Verbrauchsort installiert werden, was lange Transportwege minimiert, die lokale Versorgung stärkt und die Stromkosten senkt. Wind- und Solarenergie sind durch technologische Fortschritte immer wirtschaftlicher und wettbewerbsfähiger, was sie zu den kostengünstigsten Stromerzeugungsformen macht und Investitionen ankurbelt. Der Anteil der Bioenergie wird im Verhältnis dazu zwar weiter abnehmen, mit der Bioenergie werden jedoch flexible, steuerbare Leistungen bereitgestellt, mit denen die Schwankungen der fluktuierenden erneuerbaren Energien ausgeglichen werden können. Die Bioenergie ist damit von besonderer Bedeutung für die Residuallast. Alle erneuerbaren Energien tragen wesentlich zu einer sicheren Energieversorgung bei, indem sie unabhängiger von Energieimporten machen. Das ausdrückliche Bekenntnis in Satz 3 trägt dem Rechnung, ohne weitere Formen einer nachhaltigen Energiegewinnung- und -nutzung auszuschließen (Leitmotiv der Technologieoffenheit).

Zu Absatz 3

Gemeinden spielen eine zentrale Rolle beim Ausbau der erneuerbaren Energien, wenn es darum geht, die Energiewende lokal zu gestalten, die Akzeptanz zu steigern und die soziale sowie wirtschaftliche Transformation zu unterstützen. Da der Ausbau der erneuerbaren Energien oft auf lokaler Ebene umgesetzt werden muss, ist ihre Mitwirkung entscheidend. Der Erfolg von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien hängt häufig von der Akzeptanz in der Bevölkerung ab. Gemeinden haben die erforderliche Nähe, um die Bedürfnisse und Bedenken der Bürger berücksichtigen zu können, Dialoge zu führen und die Akzeptanz durch Information und Beteiligung zu erhöhen. Wenn die lokale Bevölkerung in die Planung und Entscheidung eingebunden wird, sind die Projekte in der Regel erfolgreicher und nachhaltiger.

Zu Absatz 4

Gemäß dem Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 272) wird mit der kommunalen Wärmeplanung die strategische Grundlage für die Transformation der Wärmeversorgung vor Ort geschaffen. Mit diesem Grundsatz wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die operative Umsetzung über die finanziellen Förderprogramme des Bundes hinaus eine spezielle flankierende Unterstützung des Landes Thüringen erfordert. So tragen u. a. die derzeit bestehenden Beratungsangebote der Landesenergieagentur, der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH, maßgeblich dazu bei, hauptsächlich Gemeinden und ihre kommunalen Unternehmen passgenau fachlich und administrativ bei der Initiierung und Umsetzung von Wärmenetz-Projekten zu unterstützen. Im Einzelfall kann auch die Unterstützung privater Unternehmen bei der Transformation der Wärmeversorgung in Frage kommen.

Zu Absatz 5

Dem EU-weiten Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ soll mit dem Absatz Rechnung getragen und dieser praktisch zur Anwendung gebracht werden. Dieser Grundsatz wird in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und

(EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) zum Governance-System für Energieunion und Klimaschutz definiert sowie in Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2023/1791 konkretisiert. Dabei ist das Ziel der gesteigerten Energieeffizienz und Energieeinsparung bei allen politischen, planerischen und investiven Entscheidungen der öffentlichen Hand zu berücksichtigen. Insofern ist unter Berücksichtigung entsprechender Kosten-Nutzen-Betrachtungen die jeweils energiesparendste Variante vorrangig anzuwenden. Die daraus resultierende Energieeinsparung trägt dazu bei, den Gesamtenergiebedarf und damit die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und auch die Kosten der künftigen Energieversorgung zu mindern.

Zu Absatz 6

Private Haushalte können einen großen Beitrag für die Reduzierung von Endenergieverbrauch leisten. Gleichzeitig sind sie von steigenden Energiepreisen besonders betroffen. Dem Ermöglichen der Teilhabe privater Haushalte an Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung kommt deshalb eine große Bedeutung zu. Einerseits fordert Artikel 5 Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 eine Konsultationspflicht unter anderem für schutzbedürftige Gruppen, die von Energiearmut bedroht sind, bevor langfristige Planungen mit Energieeffizienzmaßnahmen festgelegt werden. Andererseits besteht die Gefahr, dass ohne Zugang zu Energieeffizienzmaßnahmen die Kosten für private Haushalte steigen, unter anderem durch die Bepreisung von Kohlendioxidemissionen entsprechend Europäischem Emissionshandel oder Bundesemissionshandelsgesetz.

Des Weiteren fordern Artikel 24 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2023/1791 Maßnahmen zur Verringerung von Energiearmut. Letzteres ist die rechtliche Grundlage für § 5 Abs. 3 EnEfG. Danach ist ein Mindestanteil der vom Land initiierten Maßnahmen zur Endenergieeinsparung bei Dritten auf von Energiearmut betroffene Haushalte auszurichten, also solche, denen eigene finanzielle Mittel fehlen, um essenzielle Energiedienstleistungen zu bezahlen und Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu tätigen. Die Sätze 2 und 3 dienen der Umsetzung dieser Vorgaben in Landesrecht indem eine Definition der von Energiearmut betroffenen Haushalte und deren besondere Unterstützung etabliert wird.

Zu Absatz 7

Dieser Absatz verankert die nachhaltige und klimafreundliche Mobilität für alle Teile des Landes als Grundsatz der Landespolitik. Der Verkehrssektor zählt seit Jahren zu den Bereichen, in denen die nationalen und europäischen Klimaziele regelmäßig verfehlt werden – auch in Thüringen. Daher ist es erforderlich, Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität ausdrücklich als Bestandteil der Klimaschutzpolitik des Landes zu verankern. Angesichts der hohen Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors stellt die Regelung klar, dass nachhaltige und klimafreundliche Mobilität in allen Teilen des Landes ermöglicht und zugleich klimaverträglich ausgestaltet werden soll. Die Regelung zielt damit auch auf eine gleichlaufende Entwicklung innerhalb Thüringens ab. Der Bezug auf emissionsfreie oder, soweit noch nicht möglich, zumindest emissionsarme Verkehre unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit sowie auf die besten verfügbaren Techniken bei Lade- und Tankinfrastruktur dient als Orientierung an Effizienz- und Klimaschutzzielen, ohne konkrete Technologien festzulegen oder unmittelbare Verpflichtungen zu begründen. Der Grundsatz soll bei Ermessens- und Abwägungsspielräumen herangezogen werden.

Zu Absatz 8

Der verstärkte Einsatz von Wasserstoff in der Industrie und bei schweren Nutzfahrzeugen stellt einen wichtigen Baustein zur Dekarbonisierung dar. Wasserstoff bietet eine nachhaltige Alternative zu fossilen Brennstoffen und trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Durch die Nutzung von klimaneutralem Wasserstoff, der aus erneuerbaren Energien gewon-

nen wird, können industrielle Prozesse sowie der Transportsektor signifikant umweltfreundlicher gestaltet werden. Zudem fördert die Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur Innovationen und schafft neue wirtschaftliche Perspektiven. Diese Maßnahmen sind unerlässlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Thüringen auch im globalen Markt zu sichern und um die Transformation hin zu einer emissionsarmen Wirtschaft effektiv voranzutreiben. Die ausdrückliche Erwähnung von Wasserstoff als Energieträger liegt im besonderen Hochlaufbedarf begründet, um in diesem Bereich Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Damit ist keine Einschränkung der Technologieoffenheit verbunden.

Zu Absatz 9

Die Häufigkeit und Intensität von Hitzewellen, Dürren, Starkregen, Überschwemmungen und Stürmen nehmen zu. In den letzten Jahren kam es in Thüringen unter anderem zu deutlich ausgeprägten Niedrigwassersituationen, Waldbränden, Hochwasser und Starkregen, die die Land- und Forstwirtschaft, die Infrastruktur und die Gesundheit belasteten. Hitzeperioden lassen Gesundheitsrisiken steigen und führen nachweislich zu mehr Todesfällen. Langfristige Klimaveränderungen und Extremereignisse bedrohen die kritische Infrastruktur (zum Beispiel Trinkwasserversorgung, landwirtschaftliche Produktion, Energie- und Verkehrsinfrastruktur). Wasser ist die zentrale Lebensgrundlage für Menschen, Ökosysteme und die wirtschaftliche Entwicklung und gleichzeitig eine der durch den Klimawandel am stärksten bedrohten Ressourcen. Die Neuansiedlung wasserintensiver Industrie in Thüringen kann gefährdet sein, auch bestehende Nutzungen können durch einen Rückgang der Wasserverfügbarkeit beeinträchtigt werden.

Die durch Extremwetterschäden entstandenen Kosten belasten die Betriebsergebnisse, das Gesundheitssystem und die Gesellschaft. Die Versicherungskosten steigen, da Risiken zunehmen. Der Grundsatz „Steigerung der Klimaresilienz und Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels“ soll deshalb konsequent verfolgt werden. Durch Klimaresilienzmaßnahmen steigt die Fähigkeit in den Bereichen Natur, Städten, Wirtschaft und Gesellschaft, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen und widerstandsfähig gegen Extremwetterereignisse und langfristige klimabedingte Veränderungen zu sein. Somit soll vorausschauend gehandelt werden, um größere Schäden zu vermeiden oder zu begrenzen, sowie die Lebensqualität für künftige Generationen zu sichern.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält einen umfassenden Haushaltsvorbehalt, welcher klarstellt, dass finanzwirksame Maßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushalts umzusetzen sind. Gleichzeitig enthält der Absatz die Feststellung, dass durch dieses Gesetz keine einklagbaren Ansprüche Dritter statuiert werden. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Vorschriften, die den Ausgleich für Mehrbelastungen durch Begründung neuer kommunaler Aufgaben oder Standards regeln (sog. verschärfte Konnexität gem. § 23a ThürFAG).

Zu Absatz 2

Der Absatz adressiert die Landesregierung und fordert sie auf, die durch das Haushaltsrecht zur Verfügung gestellten Finanzierungsmöglichkeiten umfassend zu nutzen, um die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu verwirklichen. Dieser Auftrag spiegelt nicht zuletzt die von Verfassungs wegen existierende Verpflichtung des Staates wider, wirksame Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger vor den Gefahren des Klimawandels zu ergreifen (vgl. insb. Art. 20a GG sowie Art. 31 Thüringer Verfassung; vgl. ferner den „Klimabeschluss“ des BVerfG vom 24.03.2021, BVerfGE 157, 30).

Zu § 4

Zu den Absätzen 1 und 2

Der mit der Vorschrift zu berufende Beirat soll die Energie- und Klimapolitik des Landes beratend begleiten. Er soll die mit Energie, Klimaschutz und Klimaanpassung verbundenen Themen aufgreifen und eine Plattform zur Diskussion mit gesellschaftlichen Akteuren bieten. Die Mitglieder des Beirats sollen dabei auch über neue Entwicklungen sowie gesellschaftlich, wirtschaftlich und wissenschaftlich relevante Themen informieren, unterschiedliche Erwartungen an die Klima- und Energiepolitik des Landes in die Diskussion einbringen sowie Impulse für die Thüringer Energie- und Klimapolitik liefern. Die Einbindung von Vertretern verschiedener gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Bereiche soll sicherstellen, dass unterschiedliche Perspektiven und ein breites Spektrum an fachlichen Erkenntnissen, praktischen Erfahrungen und gesellschaftlichen Anliegen in die Diskussionen einfließen. Dies soll auch das Verständnis und die Akzeptanz für die Klima- und Energiepolitik als Ganzes sowie für einzelne Maßnahmen in der Gesellschaft stärken.

Der Beirat fungiert als unabhängige Instanz gegenüber der Landesregierung. Er tritt an die Stelle des „Beirates für die Thüringer Energiewende“ und des „Thüringer Klimarates“ und führt diese beiden Gremien zusammen. So werden wissenschaftliche Perspektiven und die Perspektiven der verschiedenen Akteursgruppen noch stärker verzahnt, Strukturen gestrafft und der Koordinierungsaufwand reduziert. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Zu § 5

Die Regelung stellt sicher, dass das für Energie zuständige Ministerium seine Beratungsfunktion zu Fragen der Nutzung erneuerbarer Energien, der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der Bürgerbeteiligung wahrnimmt und es sich dafür auch einer geeigneten Stelle bedienen kann.

Bisher bedient sich das für Energie zuständige Ministerium dafür der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) GmbH. Die Energieberatung umfasst beispielsweise die Beratung zu energiewirtschaftlichen Fördermöglichkeiten auf EU-, Bundes- und Landesebene, das Zurverfügungstellen von Informationen zu den Themen Energie und Klimaschutz und die fachliche Unterstützung bei der Planung von Projekten.

Zu § 6

Die Energiewende stellt Thüringen vor tiefgreifende Herausforderungen und Chancen zugleich. Ziel ist ein Energiesystem, das bis zum Jahr 2045 bezahlbar, sicher und energiesouverän agiert. Ein zentrales Element zur Erreichung dieses Zielbildes ist die sektorenübergreifen-de Netzentwicklung. Sie bildet das Rückgrat für die Integration und Verzahnung unterschiedlicher Energieformen und Infrastrukturen in Strom, Erdgas beziehungsweise Wasserstoff, Wärme und Kälte sowie Kohlendioxid.

Die traditionelle Planung von Netzen in einzelnen Sektoren – beispielsweise im Stromnetz oder im Gasnetz – stößt zunehmend an ihre Grenzen. Die zunehmende Einbindung erneuerbarer Energien führt zu neuen Fluktuationen und Lastverschiebungen, während gleichzeitig die Sektoren miteinander gekoppelt werden. Ebenso gewinnt die Nutzung von Abwärme und Kältenetzen an Bedeutung und fordert flexible und intelligente Steuerungssysteme.

Dieses Zusammenspiel verlangt, dass die verschiedenen Netzebenen nicht isoliert betrachtet werden, sondern in einer integrierten Perspektive. Nur so lassen sich Synergien optimal nutzen, Infrastrukturkosten senken und Versorgungssicherheit gewährleisten. Die Entwicklung hin zu einem integrierten Energiesystem ist von hoher Dynamik geprägt. Innovationen bei Speichertechnologien, Digitalisierung und dezentralen Erzeugungsanlagen verändern die

Rahmenbedingungen rasant. Gleichzeitig bestehen Unsicherheiten hinsichtlich des Ausbautempos erneuerbarer Energien, insbesondere im Wind- und Solarsektor, und der Marktdurchdringung von Wasserstoff.

Gesetzliche Rahmenbedingungen unterliegen Anpassungen, etwa durch neue Klimaschutzziele oder Förderprogramme, die wiederum Investitionsentscheidungen beeinflussen. Auch geopolitische Entwicklungen können sich auf Rohstoffpreise, Verfügbarkeit von Technologien und Importabhängigkeiten auswirken und damit die Planung erschweren.

Die integrierte Netzplanung etabliert als strategischer Energiedialog einen integrierten Steuerungs- und Maßnahmenprozess zur bedarfsgerechten Energietransformation in Richtung Bezahlbarkeit, Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit. Ziel ist es, auf Landesebene die räumliche, technische und wirtschaftliche Dimension der verschiedenen Energiebelange in Thüringen zu verknüpfen. Dazu sollen Regierungshandeln und Gesetzesvollzug in enger Kooperation mit den relevanten Akteuren aus der Landesverwaltung, der Bundesnetzagentur, der Energiewirtschaft und der kommunalen Ebene unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten miteinander verbunden werden.

Der Dialogprozess dient als strategisches Instrument, um politische Prioritäten schneller in umsetzungsreife Maßnahmenpakete zu überführen. Er ersetzt aber keine formellen Entscheidungsverfahren und lässt bestehende Zuständigkeiten unberührt; vielmehr verbessert er deren Vorbereitung durch systematische Abstimmung, frühzeitige Risikoidentifikation und evidenzbasierte Maßnahmenentwicklung und ergänzt bzw. flankiert diese durch informelle Maßnahmen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in § 8 Abs. 5 ThürKlimaG. In der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist (AVBFernwärmeV)“ sind keine Vorgaben entsprechend § 8 Abs. 5 ThürKlimaG enthalten. Da die Novellierung der AVBFernwärmeV seit 2024 nicht vorangekommen ist, wird die Regelung des § 8 Abs. 5 ThürKlimaG fortgeschrieben. Sie dient der Transparenz zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Pflicht der Fernwärmeversorgungsunternehmen, diejenigen Daten an das für Energie zuständige Ministerium in seiner Funktion als Landeskartellbehörde Energie zu übermitteln, die für die Sicherstellung einer transparenten Gestaltung der Fernwärmepreise und eine wirksame Missbrauchskontrolle notwendig sind. Hiermit werden bestehende Informations- und Datenlücken geschlossen. Zur Regelung der Einzelheiten der Datenübermittlung wird das für Energie zuständige Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. Ein normatives Handeln auf Landesebene ist erforderlich, weil der Bund bisher entgegen entsprechender Ankündigungen keine Novellierung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vorgenommen hat.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Ausgerichtet am deutschen Treibhausgasminderungsziel des KSG sieht das in § 1 Abs. 1 formulierte Ausbauziel die vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs bis zum Jahr 2045 vor. Dies bedeutet zugleich eine vollständige bilanzielle Deckung des Stromverbrauchs.

Das heißt, dass mindestens in Höhe des Stromverbrauchs eine Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Thüringen zu erfolgen hat. Die vollständige bilanzielle Deckung des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien heißt weiterhin, dass erneuerbare Energien auch den Bedarf an Wärme und Treibstoffen und den Energiebedarf im Verkehrsbereich bilanziell decken müssen. Dazu müssen die Potenziale der erneuerbaren Energien technologieoffen erschlossen werden. Technologieoffenheit und die Nutzung des laufenden Fortschritts sind wichtige Voraussetzungen für eine sichere Versorgung mit bezahlbarer und zunehmend treibhausgasneutraler Energie. Technologieoffenheit bedeutet dabei, dass der Ausbau zielorientiert erfolgt, ohne einzelne Technologien vorzugeben; soweit es sich um erneuerbare Energiequellen handelt. Zugleich gelten verbindliche Leitplanken, insbesondere Nachhaltigkeitskriterien, Umwelt- und Naturschutzvorgaben sowie System- und Wirtschaftlichkeitsanforderungen.

Als wesentlichen Teil der Nutzung der erneuerbaren Energien unterstützt die Landesregierung die Erschließung und Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Daraus kann indes kein Anspruch auf die Unterstützung einzelner Projekte abgeleitet werden.

Schließlich sind erneuerbare Energien auch für die Industrie entscheidend im Hinblick auf Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit, indem sie Kosten senken, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern, neue Arbeitsplätze schaffen und die Produktion CO_2-neutral ermöglichen. Dabei ist auch zu beachten, dass die Elektrifizierung von Produktionsprozessen den Bedarf an erneuerbarer Energie in Form regenerativ erzeugten Stromes im industriellen Sektor weiter erhöhen wird.

Zu Absatz 2

Der Ausbau erneuerbarer Energien trägt zu einer bezahlbaren, sicheren und nachhaltigen Energieversorgung bei. Er stärkt insbesondere in strukturschwachen Regionen auch die lokale Wirtschaft. Neben dieser sozio-politischen Anerkennung und Akzeptanz der erneuerbaren Energien ist aber vor allem das Erreichen einer hohen projektbezogenen Akzeptanz bei den lokal Betroffenen notwendig. Entscheidend ist hier die Partizipation der Bürger. Bürgerbeteiligung im Rahmen von Erneuerbaren-Energien-Projekten kann dabei unterschiedlich gestaltet sein. Sie kann die finanzielle Beteiligung an den Einnahmen durch die Anlagen bedeuten oder die Beteiligung an deren Planung. Allen Bürgerbeteiligungsmodellen beim Ausbau erneuerbarer Energien ist gemein, dass sie die Akzeptanz und damit die lokale Wertschöpfung steigern, da sie den Bürgern eine direkte Mitgestaltung ermöglichen und finanzielle Vorteile bringen können. Durch ihre lokale Verankerung und ihre Nähe zur Bevölkerung sind Bürgerbeteiligungsmodelle besonders geeignet, Misstrauen abzubauen und die Akzeptanz für die Energiewende zu erhöhen. Sie fördern die demokratische Teilhabe durch mehr Transparenz und stärken die lokale Energiewende, indem sie eine gerechtere Verteilung der Einnahmen und eine dezentrale Energieerzeugung unterstützen. Dort, wo wirtschaftliche Teilhabe ermöglicht wird, zum Beispiel beim Mieterstrom, bei solidarischer Tarifgestaltung können direkte monetäre Entlastungen für Haushalte entstehen. Bürgerbeteiligungsmodelle können damit einen wichtigen Beitrag zu einer sozial ausgewogenen Energie- und Wärmewende leisten. Ein Schwerpunkt der Unterstützung durch die Landesregierung, die auf die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen sowie Beratungsangebote ausgerichtet ist, soll deshalb sein, die Beteiligung von einkommensschwachen Haushalten an Bürgerbeteiligungsmodellen zu ermöglichen, weil diese bisher eher selten in diesem Rahmen aktiv sind.

Gemeinden können neben Gewerbesteuereinnahmen und Pachteinnahmen auch durch Beteiligungen finanzielle Mittel für eigene Zwecke generieren und ihre kommunalen Energiekonzepte vorantreiben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient als gesetzgeberische Wertungsentscheidung der Steuerung der Flächeninanspruchnahme und tritt damit ergänzend neben die Leitvorstellungen des § 1 Abs. 4 Nr. 8, 10 und 11 des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 11.12.2012 (GVBl. S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2024 (GVBl. S. 93) in Verbindung mit den Grundsatz 5.2.8 und der Vorgabe 5.2.14 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 in der Fassung der ersten Änderung vom 9.7.2024. Durch die Vorschrift soll seitens der Landesregierung auf die Inanspruchnahme von baulich vorbelasteten oder infrastrukturell geprägten Gebieten hingewirkt werden. Die vorrangige Nutzung von Gebäudeflächen, von Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen sowie von vorgenutzten Flächen für den Photovoltaik-Ausbau ist wichtig, um Flächenkonkurrenzen zu vermeiden, versiegelte Flächen und bereits akustisch und optisch belastete Flächen sowie genutzte Infrastruktur zu nutzen, die Biodiversität zu schützen und kosteneffizienter zu sein. Durch die optimierte Nutzung vorgenutzter Flächen – etwa Dächer, Flächen in und an Gebäuden, Parkplatz- und Lagerflächen, Schallschutzwände, baulich geprägte Brach- und Konversionsflächen, ehemals bergbaulich genutzte Bereiche, geeignete Deponien, durch Verkehrs- und sonstige Netzinfrastrukturen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen – können zusätzliche Flächen für Stromerzeugung geschaffen werden, ohne neue Flächen in Anspruch zu nehmen oder die Landschaft zu beeinträchtigen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme können somit vermieden werden. Zugleich können vorgenutzte Flächen durch den Strukturwandel für die Energiegewinnung neu genutzt werden. Dies trägt zu einer Reduzierung des Flächenverbrauchs und zu einer nachhaltigen Flächennutzung bei, um dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Freiraumflächen zu begegnen. Durch die doppelte Nutzung der Flächen zur Stromproduktion sowie zur landwirtschaftlichen Produktion (Agri-Photovoltaik) ergibt sich durch die kombinierte Nutzung ein höherer Deckungsbeitrag der Fläche. Gleichzeitig wird die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch die Doppelbelegung reduziert.

Zu Absatz 4

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Das EEG 2023 schreibt vor, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, müssen die Gemeinden im Bereich der Nutzung der erneuerbaren Energien gestärkt werden. Mit der Erzeugung von erneuerbaren Energien, deren Nutzung gem. § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegt, können sie über die Versorgung der Gemeindeeinwohner einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass – im Interesse des Klimaschutzes – die erforderliche Energie nachhaltig, sicher und von Importen möglichst unabhängig zur Verfügung gestellt werden kann und bezahlbar bleibt. Dies sind gewichtige öffentliche Belange, die sich nicht auf die reine Versorgung der Gemeindeeinwohner und das eigene Gemeindegebiet beschränken lassen. Angelehnt an die Entwicklung in den anderen Bundesländern wird mit Absatz 4 die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden über ihren Versorgungsauftrag hinaus erneuerbare Energien erzeugen und einspeisen können, soweit es zum Zweck des § 1 EEG 2023 erforderlich ist. Da eine Beschränkung auf das eigene Gemeindegebiet und den Bedarf der Gemeindeeinwohner insoweit nicht Anknüpfungspunkt ist, wird diese Betätigung allein an eine entsprechende – finanzielle und verwaltungsorganisatorische – Leistungsfähigkeit der Gemeinde angeknüpft.

Sie wird durch die beschriebenen überwiegenden Gemeinwohlbelange des Klimaschutzes und der sicheren Verfügbarkeit bezahlbarer erneuerbarer Energien gerechtfertigt.

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Versorgung der örtlichen Bevölkerung wird durch die Erzeugung von erneuerbaren Energien zu dem in § 1 EEG 2023 genannten Zweck nicht angetastet.

Zu Absatz 5

Die Regelung dient der Klarstellung, dass Landkreise eigene Gebäude und sonstige Liegenschaften zur Erzeugung von erneuerbaren Energien nutzen können, soweit die Deckung des Eigenbedarfs der Hauptzweck ist.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und die entsprechende Bereitstellung von Flächen sind wesentlich mit der Akzeptanz in der Bevölkerung verknüpft. Das Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG) in der Fassung vom 2. Juli 2024 (GVBl. 2024, S. 266) verstärkte die für den Ausbau der Windenergie erforderliche Akzeptanz zur Umsetzung der Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189). Der Ausbau der Windenergie in Thüringen kann aber noch immer nicht in dem Maße als gesellschaftlich akzeptiert gelten, als dass die verpflichtenden Vorgaben des WindBG als sicher umsetzbar gelten könnten. Auf den gemäß WindBG bis zum Jahr 2027 durch Thüringen zu erbringenden Flächenbeitrag in Höhe von 29.164 Hektar hat der Freistaat derzeit lediglich eine Fläche in Höhe von 2.973 Hektar belegt (Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an die Bundesregierung gemäß § 98 EEG 2025, S. 33, Tabelle 9). Hinzu kommt, dass ein bundesweit überdurchschnittlich hoher Anteil der ausgewiesenen Windenergieflächen beklagt ist (Stand 31.12.2024: 86,6 Prozent, ebd. S. 40). Zudem zählt Thüringen zu den Ländern mit einem insgesamt hohen Anteil bereits belegter anrechenbarer Fläche in Höhe von 94,2 Prozent. Für den Ausbau der Windenergie in Thüringen ist damit immer mehr von entscheidender Bedeutung, dass der Verpflichtung zur Ausweisung von Landesflächen nach den Vorgaben des WindBG nachgekommen wird. Das setzt die Akzeptanz der Bevölkerung voraus. Mit den Regelungen zur finanziellen Beteiligung werden die Vorschriften des ThürWindBeteilG deshalb im Wesentlichen fortgeführt, im Zuge der Entbürokratisierung jedoch durch dieses Gesetz abgelöst und sprachlich gestrafft. Gemeinden sowie Bürger im Umfeld von Windenergieanlagen werden somit weiterhin verpflichtend am Ausbau der Windenergie finanziell beteiligt. Die Regelungen entsprechen insoweit im Wesentlichen den bisherigen im ThürWindBeteilG. Neu hinzu kommt die Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung an Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Damit soll darauf reagiert werden, dass der Bundesgesetzgeber mit der freiwilligen Regelung des § 6 EEG 2023 zwar die Möglichkeit geschaffen hat, betroffene Kommunen finanziell an der Wertschöpfung auch von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beteiligen. Es entspricht also grundsätzlich der Wertung des Bundesgesetzgebers, dass Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen gleich zu behandeln sind. Eine verbindliche, bundeseinheitliche Regelung zur Gemeinde- und Bürgerbeteiligung sowohl an Windenergie- als auch an Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist aber weiterhin nicht absehbar. Auch bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen mit zunehmendem Ausbau jedoch inzwischen Konflikte, da Bürger die Auswirkungen auf Landschaft und Lebensqualität fürchten. Das spiegeln Schreiben von Bürgern und Bürgerinitiativen wider, die gegen den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere eine Änderung des Landschaftsbildes, aber auch den Verlust landwirtschaftlicher Flächen ins Feld führen. Um eine breite gesellschaftliche Basis für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen, sollen deshalb betroffene Gemeinden auf Landesebene gleichermaßen an der Wertschöpfung teilhaben. Das macht auch eine landeseigene verpflichtende Regelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich, damit der Freistaat seiner Pflicht zum Klimaschutz nach Artikel 20a Grundgesetz, zum Schutz der

Grundrechte vor den nachteiligen Folgen des Klimawandels und zur Sicherung der Stromversorgung nachkommen kann. Zu diesem Zweck wird die finanzielle Beteiligung sowohl bei geförderten als auch bei ungeförderten Projekten eingeführt. Auch bei diesen Anlagen sollen – vergleichbar zu Windenergieanlagen an Land – konkrete wirtschaftliche Vorteile an die Gemeinden sowie ihren Bürgern zur Steigerung der Akzeptanz weitergegeben werden. Die finanzielle Beteiligung schafft ein Gefühl der Mitverantwortung und des gemeinsamen Nutzens.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden Ausnahmen von der Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung neu eingeführt.

Mit der in Nummer 1 benannten Ausnahme werden insbesondere Anlagen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) von der Pflicht zur finanziellen Beteiligung nach Absatz 1 ausgenommen. Es handelt sich hierbei um Anlagen, die als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebs nach dem Baugesetzbuch genehmigungsfähig sind. Zweck dieser untergeordneten Anlagen ist die Energieversorgung eines land- oder forstwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder sonstigen gewerblichen Betriebs und nicht die Einspeisung ins öffentliche Netz zur Gewinnerzielung. Für diese Anlagen als Teil des lokalen Wertschöpfungsprozesses kann bereits von einer erhöhten Akzeptanz ausgegangen werden.

Mit der Regelung in Nummer 2 werden Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in räumlicher Nähe zu einem Gewerbe- und Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe bestimmt ist, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Diese Standorte begegnen bereits einer höheren Akzeptanz, sie werden von den Bürgern als wirtschaftsrelevant und standortfördernd wahrgenommen und deshalb in der Regel nicht abgelehnt, so dass kein Bedürfnis für zusätzliche akzeptanzsteigernde Maßnahmen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Gemeinden besteht. Die Begriffe „Gewerbegebiet“ und „Industriegebiet“ sind deshalb an die Gebietskategorien nach § 8 und § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) angelehnt, wobei es sich hierbei um festgesetzte Gebiete (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) oder um faktische Baugebiete (§ 34 Abs. 2 BauGB) handeln kann. „Überwiegend bestimmt“ bedeutet, dass der erzeugte Strom zu mehr als 50 Prozent für die Eigenversorgung eines oder mehrerer der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- oder Industriebetriebe bestimmt ist. Damit sind nicht die sogenannten mitgezogenen Vorhaben gemeint, die dem Hauptvorhaben (Gewerbebetrieb) als unselbständiger Teil dienen müssen. Für den Anwendungsbereich von Absatz 2, Ziff. 2 ist eine bloße kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Verbindung ausreichend.

Nummer 3 nimmt besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 (sogenannte Agri-, Parkplatz-, Moor- sowie schwimmende Photovoltaik) von der Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung aus. Diese speziellen Solaranlagen ermöglichen die Integration von Solarenergie in Flächen, die bereits für die Landwirtschaft oder andere Zwecke genutzt werden. Sie sparen Flächen, vermeiden Nutzungskonflikte und genießen deshalb bei den Bürgern eine erhöhte Akzeptanz. Weil diese innovativen Technologien teurer und noch nicht so weit verbreitet wie klassische Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind, benötigen sie bis zur Marktreife besondere Unterstützung. Dieser Förderanspruch des EEG 2023 soll nicht unterlaufen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert die Angemessenheit der Beteiligung. Bei Windenergieanlagen an Land ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn den beteiligungsberechtigten Gemeinden aus der Beteiligungsvereinbarung ein finanzieller Vorteil im Gegenwert von 0,3 Cent für die tatsächlich eingespeiste Kilowattstunde und die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 EEG 2023 gewährt wird. Damit geht die Vorschrift über die Vorgängerregelung im ThürWindBeteilG und auch über die Regelung in § 6 Abs. 3 EEG 2023 hinaus, weil in Thüringen Windenergieanlagen im Hinblick auf ihre Akzeptanz besonders kritisch einzuschätzen sind. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat der Vorhabenträger, angelehnt an § 6 Abs. 3 EEG 2023, den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde nur für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und nicht auch für die fiktive Strommenge zu zahlen. Das erscheint deshalb gerechtfertigt, weil Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegenüber Windenergieanlagen eine weniger raumgreifende Wirkung haben. Es ist daher für einen deutlich kleineren Umkreis um Akzeptanz zu werben. Die Aufteilung der nach diesem Paragrafen zu zahlenden Beträge erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 S. 5 bis 7 EEG 2023 entsprechend.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt vor, dass die Verpflichtung zur Beteiligung für den Zeitraum von der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der jeweiligen Anlage gilt. Indem als durchschnittliche Betriebszeit von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel mindestens zwanzig Jahre zu veranschlagen sind, wird den Beteiligten eine langfristige Planungssicherheit gewährleistet. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Zahlungsverpflichtung an die tatsächliche Laufzeit der einzelnen Anlagen geknüpft ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt den betroffenen Gemeinden auf, die über die Beteiligung nach Absatz 3 erhaltenen Mittel zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz zu verwenden. Für die einzelne Kommune selbst ergibt sich durch die finanzielle Beteiligung kein Nachteil im Hinblick auf ihre Zuweisungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz, da diese Einnahmen nicht in die Ermittlung der individuellen gemeindlichen Finanzkraft einfließen. Hat die Gemeinde gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 ThürKO durch Regelung in der Hauptsatzung ihr Gebiet in Ortsteile eingeteilt, haben die Maßnahmen bei Windenergieanlagen auf dem Ortsteilgebiet zu erfolgen, das sich in dem in § 6 Abs. 2 EEG 2023 definierten Umkreis zu einem Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes befindet; bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dem Ortsteilgebiet, auf dem die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet oder betrieben wird. Wenn die Gemeinde ihr Gebiet nicht in Ortsteile eingeteilt hat, sind die unmittelbar betroffenen Gemeindegebiete heranzuziehen. Die betroffenen Gemeinden sollen zur Akzeptanzsteigerung auch den in Satz 3 definierten Kreis von Einwohnern direkt finanziell beteiligen, der am ehesten von der Freiraumwirkung der Erzeugungsanlagen betroffen sein kann. Erfasst sind im Falle von Windenergieanlagen demnach die Einwohner, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Umkreis von 2.500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage haben, im Falle von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die, die im unmittelbar betroffenen Ortsteil der betroffenen Gemeinde wohnen. Als pauschale Zahlungen kommen Zahlungen mit Energiewendebezug in Betracht, etwa Strompreisgutschriften. Die Umsetzung der direkten finanziellen Beteiligung als Sollvorschrift trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass insbesondere bei anteilig betroffenen Gemeinden der bürokratische Aufwand für die Mittelverwendung im Verhältnis zum finanziellen Nutzen hoch ist und es deshalb Gemeinden gab, die von einer direkten Beteiligung ihrer Einwohner, was bereits nach den Vorschriften des ThürWindBeteilG möglich war, Abstand genommen hatten. Durch die Soll-Bestimmung ist die Behörde zum Handeln grundsätzlich verpflichtet, kann aber in Ausnahmefällen - mit entsprechender Begründung - eine andere Regelung treffen. Diese in

Satz 2 vorgesehene Mittelbindung erscheint zielführend, indem so die Gelder aus der finanziellen Beteiligung in erkennbarer Weise im Sinne des Gesetzeszweckes zum Einsatz kommen. Entsprechendes gilt für die Mittelbindung im Rahmen der indirekten Beteiligung nach Satz 4.

Zu § 10

Zu Absatz 1

Die Länder haben gem. § 22 b Abs. 6 EEG die Möglichkeit, weitergehende Bestimmungen zur Bürgerbeteiligung und zur Steigerung der Akzeptanz für den Bau von neuen Anlagen zu erlassen. Zur Ausgestaltung einer über § 6 EEG hinausgehenden verbindlichen Beteiligung gehört auch die Festsetzung von Sanktionen für den Fall, dass ein Vorhabenträger seinen gesetzlich auferlegten Beteiligungspflichten nicht nachkommt. Als eine solche Sanktion ist die in § 10 Abs. 1 vorgesehene Ausgleichsabgabe anzusehen.

Die Bestimmung regelt die Folgen der nicht oder nicht in vollem Umfang erfolgten Umsetzung der Beteiligung durch den Vorhabenträger. Die betroffene Gemeinde kann danach vom Vorhabenträger eine Ausgleichsabgabe erheben, wenn dieser seiner Verpflichtung nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt oder wenn er diese nicht in vollem Umfang realisiert. Die Bestimmung eröffnet der betroffenen Gemeinde damit für alle genannten Fälle die Möglichkeit der Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Übertragung einer neuen Pflichtaufgabe ist damit nicht verbunden.

Die Erhebung einer Ausgleichsabgabe als einer nichtsteuerlichen Abgabe bedarf mit Blick auf die Begrenzungs- und Schutzfunktion der Finanzverfassung (Artikel 104a ff. Grundgesetz) und zur Wahrung der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen (Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz) einer über den Zweck der Einnahmeerzielung hinausgehenden besonderen sachlichen Rechtfertigung. Die hier vorgesehene Ausgleichsabgabe, die die Gemeinden von den Vorhabenträgern erheben können, dient nicht der Finanzierung allgemeiner gemeindlicher Aufgaben, oder der allgemeinen Mittelbeschaffung, sondern der Förderung der Akzeptanz der Windenergie in den von ihrer Erzeugung und den damit verbundenen, nicht auszugleichenden Beeinträchtigungen betroffenen Gemeinden. Die Ausgleichsabgabe dient als Kompensationsmechanismus und stellt sicher, dass die betroffenen Gemeinden auch bei ausbleibender oder unzureichender Beteiligung von der Windenergieerzeugung profitieren können.

Die Ausgleichsabgabe dient dem Ausgleich für die Nichterfüllung der Verpflichtung der Vorhabenträger zu einer Beteiligung nach § 9 Abs. 1. Gleichzeitig soll die Aussicht auf eine Zahlungsverpflichtung die Vorhabenträger zur Erfüllung ihrer Beteiligungspflichten anhalten. Dieser Aspekt war bei der Festlegung der Höhe der Ausgleichsabgabe ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass der mit einer Ausgleichsabgabe belegte Vorhabenträger von der Organisation der Beteiligung entlastet wird. Gleichzeitig muss die Ausgleichsabgabe für den Vorhabenträger wirtschaftlich noch tragbar sein. Denn auch die gegenüber der finanziellen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 erhöhte Belastung der Vorhabenträger muss damit begründet sein, durch eine erhöhte Akzeptanz eine vermehrte Nutzung geeigneter Flächen zu ermöglichen und so zum Erreichen der Gemeinwohlziele beizutragen.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe liegt demgemäß bei 0,5 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und bei Windenergieanlagen zuzüglich der fiktiven Strommenge, die hätte eingespeist werden können. Letztere bemisst sich nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zum EEG 2023 und umfasst im Wesentlichen Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als zwei Prozent des Bruttostromertrags zurückgehen, Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nicht erzeugt wurden, und Strommengen, die wegen sonstiger Abschaltungen oder Drosselungen nicht eingespeist wurden. Die Länder haben die Möglichkeit der Sanktionierung der Nichteinhaltung von Beteiligungspflichten sehr unterschiedlich aufgegriffen und Ausgleichsabgaben zwischen 0,3 und 0,8 Cent

pro Kilowattstunde festgelegt. Mit der Bestimmung von 0,5 Cent/kWh bewegt sich der Gesetzentwurf in diesem Rahmen. Die Bestimmungen zur Beteiligung setzen vorrangig auf eine einvernehmliche Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung. Leitbild ist der Dialog zwischen Vorhabenträger und Gemeinden. Namentlich für den Vorhabenträger soll eine Nichtbeachtung der Beteiligungsregelungen eine deutlich spürbare Folge haben. Mit der Nichtbeachtung der Beteiligungspflichten soll eine im Vergleich zur Beteiligung bewusst deutlich höhere Belastung einhergehen, weil nur eine spürbar über der regulären Beteiligung liegende Abgabe die erforderliche Anreizwirkung entfaltet und verhindert, dass sich der Vorhabenträger durch schlichte Nichterfüllung der Beteiligungspflicht wirtschaftlich besserstellt als der gesetzestreue Wettbewerber. Gleichzeitig wurde mit 0,5 Cent eine Höhe gewählt, die den Gewinn des betroffenen Projektes zwar schmälert, dessen Wirtschaftlichkeit aber nicht grundsätzlich in Frage stellt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Ausgleichsabgabe keine endgültige Belastung ist. Die mit der Ausgleichsabgabe begründete Zahlungspflicht endet vielmehr, sobald der Vorhabenträger seine Beteiligungspflichten vollumfänglich erfüllt. Damit hat dieser es jederzeit selbst in der Hand, die Abgabepflicht abzuwenden oder zu beenden

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit der betroffenen Gemeinde für die Erhebung der Ausgleichsabgabe und gibt ihr damit das Recht, die ihr zustehende Beteiligung in Form einer Ausgleichsabgabe durchzusetzen. Der betroffenen Gemeinde werden dazu nach diesem Gesetz die erforderlichen Informationen gesichert, die sie gegebenenfalls dem Erlass eines entsprechenden Bescheids zugrunde legen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die betroffene Gemeinde, die Mittel aus der Ausgleichsabgabe im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten mit einem für die Bürger erkennbaren Bezug zweckgebunden zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen zu verwenden und nicht zur Finanzierung allgemeiner Aufgaben. Die Einnahmen der Gemeinde sollen auch bei der Ausgleichsabgabe tatsächlich in der erzielten Höhe für die gewünschten Maßnahmen zur Verfügung stehen. Damit wird der notwendigen Verknüpfung von Abgabeverpflichtung und Verbesserung der örtlichen Lebensqualität Genüge getan.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Der Begriff der öffentlichen Stellen wird bereits im § 3 Nr. 22 EnEfG definiert. Da der Bund selbst aufgrund des Durchgriffsverbotes aus Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 und Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz die Kommunen nicht direkt verpflichten kann, ist es erforderlich, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, deren Vereinigungen und Zusammenschlüsse sowie deren nicht gewerblichen öffentlichen Einrichtungen über eine landesrechtliche Regelung zu verpflichten. Deren Verpflichtung, Daten über ihren jährlichen Gesamtendenergieverbrauch bereitzustellen und zu übermitteln, wird durch Absatz 1 ausgesprochen. Diese Aufgabenerfüllung erfolgt im eigenen Wirkungskreis. Die Begriffsdefinition des EnEfG folgt derjenigen von Art. 2 Nr. 12 der Richtlinie (EU) 2023/1791. Demnach sind „öffentliche Einrichtungen“ nationale, regionale oder lokale Behörden und Stellen, die direkt von diesen Behörden finanziert und verwaltet werden, jedoch nicht gewerblicher oder kommerzieller Art sind. Bei der konkreten Auslegung ist die Empfehlung (EU) 2024/1716 der Kommission vom 19. Juni 2024 mit Leitlinien für die Auslegung der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie (EU) 2023/1791 heranzuziehen. Gem. Nr. 3.3 der Auslegungshinweise der EU-Kommission sind bei der Beantwortung der Frage, ob es sich um eine öffentliche Einrichtung mit nicht gewerblichem oder kommerziellem Charakter handelt, verschiedene Kriterien (u. a. Verwaltungs- und Finanzierungskriterium) zu berücksichtigen. Die Pflicht zur jährlichen Erhebung der Endenergieverbrauchsdaten öffentlicher Stellen im Sinne des EnEfG sowie der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und deren

nicht gewerblichen öffentlichen Einrichtungen folgt aus § 6 Abs. 7 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Abs.1 EnEfG. Nach § 20 EnEfG sind die Länder verpflichtet, die Informationen nach § 6 Abs. 7 Satz 1 EnEfG spätestens sechs Monate nach Bereitstellung der elektronischen Vorlage an den Bund zu übermitteln. Dies umfasst auch die Daten der kommunalen Ebene, daher müssen auch die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden zur Datenübermittlung verpflichtet werden. Weiterhin sind die nicht gewerblichen öffentlichen Einrichtungen der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in diese Verpflichtung einzubeziehen, da diese Stellen nach Artikel 2 Nr. 12 Richtlinie (EU) 2023/1791 den öffentlichen Stellen zuzurechnen sind.

Der kommunalen Ebene kommt auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil sie den überwiegenden Teil des Endenergiebedarfs im öffentlichen Sektor in Thüringen verursacht.

Der Bund hat die im § 6 Abs. 7 EnEfG genannte elektronischen Vorlage bisher nicht bereitgestellt. Daher wurde eine der Bundesregelung entsprechende offene Formulierung zum Inhalt der zu übermittelnden Daten gewählt. Eine inhaltliche Konkretisierung der zu erhebenden Daten erfolgt über die noch ausstehende elektronische Vorlage des Bundes in Verbindung mit der Verordnung nach Absatz 4.

Zu Absatz 2

Artikel 5 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2023/1791 sieht für öffentliche Einrichtungen inkl. Kommunen gegenüber eine Einsparung von 1,9 Prozent pro Jahr des Gesamtendenergieverbrauchs über alle Energieträger und Sektoren, also insbesondere inklusive Mobilität, Wärme und Elektrizität, im Vergleich zum Referenzjahr 2021 vor. Mit einer jährlichen Einsparungspflicht wird der Richtlinie (EU) 2023/1791 Rechnung getragen und § 6 Abs. 7 EnEfG umgesetzt.

Die konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung sind dabei flexibel wählbar und nicht abschließend vorgegeben. So können Einsparungen der Endenergie durch nichtinvestive als auch investive Maßnahmen sowie verschiedene Instrumente wie die Inanspruchnahme von Dienstleistern, Energiesparcontracting, Inanspruchnahme rentierlicher Kredite, Nutzung von Mitteln des Klimapakts und die Gesamtausstattung von Gemeinden und Landkreisen erzielt werden. Hinzu kommt der generelle Trend zu Einsparungen durch den Einsatz von LED-Beleuchtung, Hocheffizienzpumpen, Wärmepumpen, Elektrofahrzeugen, Geräten mit verbessertem Energieverbrauch als Standard für ohnehin anstehende Investitionen. Zudem besteht gemäß § 11 Abs. 2 die Möglichkeit zur Bildung von Energiespargemeinschaften zum Zweck der gemeinsamen Aufgabenerfüllung sowie bei einer Übererfüllung der Übertragung über das Einsparziel hinausgehender Endenergieeinsparungen auf Folgejahre.

Zu Absatz 3

Der Absatz überträgt einen in Art. 5 Abs. 3 der EU-Energieeffizienzrichtlinie normierten, zeitlich befristeten Ausnahmetabestand entsprechend auf die Kommunen mit einer Einwohnerzahl unter 5.000 sowie deren öffentliche Einrichtungen. Ohne diese schrittweise Einführung wären mit Inkrafttreten des Gesetzes sofort alle Kommunen und öffentlichen Einrichtungen zur Endenergieeinsparung verpflichtet.

Zu Absatz 4

Um die notwendigen Präzisierungen zur Energiedatenlieferungspflicht nach Absatz 1 und die Berechnungsgrundlagen zur Energieeinsparung nach Absatz 2 sowie entsprechende Anrechnungs- und Ausnahmetatbestände gegenüber den adressierten Verpflichteten zu regeln, wird mit diesem Absatz eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung geschaffen. Hiermit besteht für das für Energie zuständige Ministerium zudem die Möglichkeit, flexibel auf Anpassungen des bundes- und europarechtlichen Rahmens zu reagieren und anhand der Ent-

wicklung der tatsächlichen Einsparungen auf kommunaler Ebene weitergehende Festlegungen für die Verpflichteten zu treffen. Derzeit wird auf Bundesebene das Energieeffizienzgesetz überabeitet. Dessen Vorgaben haben Einfluss auf die Ausgestaltung der Verordnung.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Artikel 5 Absatz 6 Richtlinie (EU) 2023/1791 verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu sicherzustellen, dass regionale und lokale Behörden in ihren langfristigen Planungsinstrumenten spezifische Energieeffizienzmaßnahmen festlegen. Der Grundsatz wird hiermit auf energie- und klimaschutzbezogene Planungen auf kommunaler Ebene in Thüringen übertragen und damit auch hier verbindlich implementiert.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Umsetzung des § 5 Abs. 3 EnEfG. Demnach sind Maßnahmen auch auf von Energiearmut betroffene Haushalte auszurichten, denen eigene finanzielle Mittel fehlen, um essentielle Energiedienstleistungen zu bezahlen und Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen zu tätigen. Der Teilhabe privater Haushalte an Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung kommt eine große Bedeutung zu, denn sie können einen großen Beitrag zur Reduzierung des Energieverbrauchs leisten. Insbesondere Haushalte, die von Energiearmut betroffen sind, werden unterstützt, sowohl finanziell als auch anderweitig wie z. B. durch Beratungsleistungen. Damit werden auch die Artikel 24 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2023/1791 umgesetzt, die Maßnahmen zur Verringerung von Energiearmut fordern.

Zu Absatz 3

Die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 dient dem Zweck, die Datenerhebung über von Energiearmut betroffene Haushalte gemäß Absatz 2 zu regeln, die notwendig ist, um den Grundsatz aus § 2 Abs. 6 dieses Gesetzes einzuhalten.

Zu § 13

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt den Grundsatz der nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität als Orientierungsmaßstab für die Landesregierung bei der Planung und Umsetzung verkehrsbezogener Maßnahmen fest. Damit wird sichergestellt, dass klimapolitische Zielsetzungen und die Ermöglichung von Mobilität frühzeitig in Entscheidungsprozesse der Landesebene einbezogen werden, ohne neue Planungspflichten oder Zuständigkeiten zu begründen. Einzelne Straßenbaumaßnahmen werden durch diese Vorschrift nicht unmittelbar adressiert. Die Regelung stärkt den Querschnittscharakter des Klimaschutzes und die Kohärenz zwischen Klimaschutzzielen und verkehrsbezogener Fachplanung des Landes.

Zu Absatz 2

Die Umstellung auf emissionsfreie oder, soweit dies noch nicht möglich ist, zumindest vorrangig emissionsarme Fahrzeuge entspricht nicht nur der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, sondern auch den Anforderungen aus EU- und bundesrechtlichen Regelungen. So legt die Verordnung (EU) 2019/631 zur Festsetzung von CO_2-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011 vom 17. April 2019 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 13) verbindliche Flottengrenzwerte für Hersteller von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen fest, was dazu führt, dass ab dem Jahr 2035 nur noch emissionsfreie Fahrzeuge dieser Kategorien neu zu-

gelassen werden dürfen. Ergänzend führt die Verordnung (EU) 2024/1257 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7), zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission, der Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1362 der Kommission vom 24. April 2024 (ABl. L vom 8.5.2024, S.1257) schrittweise bis 2029 strengere Emissionsgrenzwerte für alle Neufahrzeuge ein. Darüber hinaus verpflichtet die Richtlinie (EU) 2019/1161 in Verbindung mit dem Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz vom 9. Juli 2021 (BGBl I S. 1691) in der jeweils geltenden Fassung öffentliche Auftraggeber, bei der Beschaffung von Fahrzeugen bestimmte Mindestanteile an emissionsfreien Fahrzeugen einzuhalten. Auch im übergeordneten Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) vom 30. Juni 2021 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1-17) sowie des KSG wird die Klimaneutralität bis 2050 (EU) bzw. 2045 (Deutschland) verbindlich vorgegeben. Die Regelung führt diesen Ansatz im Landesrecht ein, um der Vorbildfunktion des Landes gerecht zu werden. Emissionsfrei sind Fahrzeuge, die keine CO_2-Emissionen im Fahrbetrieb (Tank-to-Wheel) verursachen. Dazu zählen insbesondere batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge (Wasserstoff), aber auch Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, die weniger als 1g CO_2/km ausstoßen. Emissionsarme Fahrzeuge sind demnach im verwaltungspraktischen Sinn jene Fahrzeuge mit gegenüber konventionellen Antrieben deutlich reduzierten Emissionen, also saubere Fahrzeuge, die noch nicht emissionsfrei sind. Eine Beschaffung von Fahrzeugen mit konventionellen Antrieben ist aber aus finanziellen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nachrangig möglich.

Unter einer bedarfsgerechten Errichtung von Lade- und Tankinfrastrukturen auf Liegenschaften der Landesverwaltung, ist die Errichtung dieser Infrastrukturen für die vorhandenen und geplanten anzuschaffenden Fahrzeugen zu verstehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sowie Unternehmen und sonstige Akteure, beispielsweise Vereine oder Stiftungen, bei der Umsetzung von Maßnahmen der nachhaltigen Mobilität aus Absatz 1 durch das Land gezielt unterstützt werden. Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie kleine Kommunen ist die Umstellung auf emissionsfreie Fahrzeugflotten einschließlich der erforderlichen Lade- und Tankinfrastrukturen häufig wirtschaftlich und organisatorisch anspruchsvoll. Ohne entsprechende finanzielle, organisatorische und sonstige Unterstützung besteht die Gefahr, dass insbesondere kleine Kommunen und Betriebe nicht an der Mobilitätswende teilhaben können.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt die allgemeine Vorbildfunktion der Träger öffentlicher Aufgaben als grundlegendes Prinzip und in Gestalt konkreter Maßnahmen beim Klimaschutz und bei der Klimaanpassung. Die Terminologie entspricht derjenigen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG). Diese bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich, also die Schaffung der Voraussetzungen für die Verwirklichung der jeweiligen Aufgaben der Handlungsfelder, insbesondere durch die Bereitstellung von Daten, Personal und Sachmitteln. Bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels stehen dabei Maßnahmen im Fokus, die der Minderung der Risiken und Auswirkungen unvermeidbarer und schon vorhandener Klimaänderungen dienen.

Die Vorbildfunktion ergänzt und untersetzt in weiten Teilen das Berücksichtigungsgebot gem. § 13 KSG bzw. § 8 KAnG. Vielfach sind die Träger öffentlicher Aufgaben auch gleichzeitig die öffentlichen Stellen, die die Vorbildfunktion wahrnehmen sollen. Bzgl. des Begriffes der Träger öffentlicher Aufgaben wird auf § 2 Nr. 3 KAnG Bezug genommen.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung in Absatz 2 wird die Vorbildwirkung des Freistaats konkretisiert und operationalisiert. Die Verbesserung der Energieeffizienz der landeseigenen Gebäude und Nutzung erneuerbarer Energien ist eine direkte Maßnahme zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Um ihren Beitrag zum Erreichen des in § 1 Abs. 2 formulierten Ausbauziels zu erreichen, die Energieeffizienz zu fördern, Kosten zu senken und ihre Vorbildfunktion zu erfüllen, nutzt die Landesregierung landeseigene Gebäude und Liegenschaften für die Errichtung und den Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Ziel ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien (wie z. B. Photovoltaikanlagen auf Dächern oder Windkraft auf Freiflächen) zu beschleunigen, indem staatliche Flächen aktiv für den Eigenbetrieb oder ggf. durch Investoren genutzt werden. Die Nutzung bzw. Nutzungsüberlassung erfolgt nur soweit nicht technische oder rechtliche Vorgaben entgegenstehen und die Bereitstellung wirtschaftlich vertretbar ist. Als wirtschaftlich vertretbar gilt, wenn generell die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Im Übrigen gelten die §§ 63, 64 ThürLHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften; Individualansprüche können aus der Regelung nicht abgeleitet werden.

Zugleich wird klargestellt, dass Strommengen aus erneuerbaren Energien, die auf landeseigenen Gebäuden und Liegenschaften erzeugt werden, unabhängig vom Ort der tatsächlichen Nutzung bilanziell auf die Zielerreichung der Treibhausgasneutralität der Landesverwaltung angerechnet werden können. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vor-Ort-Nutzung aus netz- und liegenschaftsbezogenen Gründen nicht in allen Fällen möglich oder wirtschaftlich ist, die Nutzung erneuerbarer Energien aber dennoch unmittelbar durch landesseitige Flächenbereitstellung ermöglicht wird.

Die Vorbildfunktion der Landesverwaltung drückt sich auch darin aus, die Beschaffung von entsprechenden Fahrzeugen aktiv voranzutreiben. Mit der nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität gehen – speziell durch den höheren Anteil elektrischer Antriebe – erhebliche Endenergieeinsparungen einher. Die Pflicht zur Vorbildwirkung leitet sich dabei unter anderem aus § 6 Abs. 7 EnEfG und den Bezug auf Kapitel II Richtlinie (EU) 2023/1791 ab.

Durch die Kombination von Eigenerzeugung erneuerbarer Energien und emissionsfreien Fahrzeugflotten, Tank- und Ladeinfrastruktur entsteht ein integrierter Ansatz, der sowohl die Energieunabhängigkeit als auch die Effizienz und Wirtschaftlichkeit innerhalb der öffentlichen Verwaltung stärkt.

Alle Vorgaben zur Erfüllung der Vorbildwirkung stehen unter dem allgemeinen Haushaltsvorbehalt des § 3 Abs. 1.

Zu § 15

Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden sind Kernakteure beim Klimaschutz. Eine aktive Mitgestaltung des Klimaschutzes auf kommunaler Ebene ist entscheidend, um die nationalen und internationalen Klimaziele zu erreichen. Die Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Quellen sowie der Energieverbrauch sind per se dezentral. Das heißt, sowohl die Potenziale zur Senkung des Energieverbrauchs als auch die zur Nutzung erneuerbarer Energien bestehen vor Ort in den Landkreisen und in den Gemeinden.

Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden haben durch ihre Nähe zu den Bürgern eine besondere Verantwortung im Klimaschutz. Sie können maßgeschneiderte Maßnahmen entwickeln, die den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Dies schließt die Förderung erneuerbarer Energien, die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden sowie die Entwicklung nachhaltiger Mobilitätskonzepte ein. Indem diese Akteure aktiv in die Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eingebunden werden, wird sichergestellt, dass die Maßnahmen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch wirksam sind.

Die lokale Ebene ermöglicht eine direkte Einbindung der Bürger in den Klimaschutzprozess. Durch partizipative Ansätze können Gemeinden ihre Bevölkerung sensibilisieren und motivieren, selbst aktiv zu werden. Dies steigert nicht nur das Bewusstsein für klimarelevante Themen, sondern fördert auch das Gemeinschaftsgefühl und die Akzeptanz gegenüber notwendigen Veränderungen.

Satz 2 ermöglicht den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden Klimaschutzkonzepte zu erstellen oder bestehende fortzuschreiben. Bei den Klimaschutzkonzepten handelt es sich um lokale Energie- und Klimaschutzprogramme zur Umsetzung der Energiewende in Thüringen und zur Leistung ihres Beitrags zum Erreichen der Ziele und Grundsätze nach diesem Gesetz. Angesichts der drängenden Herausforderungen des Klimawandels ist es von grundlegender Bedeutung, auf lokaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die sowohl den Anforderungen des nationalen als auch internationalen Klimaschutzes Rechnung tragen. Dass die Vorschrift nunmehr von Klimaschutzkonzepten spricht und nicht wie die Vorgängerregelung des § 8 Abs. 2 und 3 Thüringer Klimagesetz von Klimaschutzstrategien, zieht keine inhaltlichen Veränderungen nach sich, sondern dient lediglich einer Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch in diesem Bereich.

Klimaschutzkonzepte stellen eine strukturierte und zielgerichtete Herangehensweise zur Minderung von Treibhausgasemissionen dar und ermöglichen den Kommunen spezifische Strategien zu entwickeln, die auf die jeweiligen Gegebenheiten und Bedürfnisse vor Ort abgestimmt sind. Indem sie die Sektoren gemäß der Anlage 2a Bundes-Klimaschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigen, wird sichergestellt, dass alle relevanten Bereiche (Industrie, Energie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft) in die Überlegungen einbezogen werden. Zentrale Elemente der Klimaschutzkonzepte sollen der Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienzmaßnahmen jeweils auf kommunaler Ebene sein.

Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden nehmen die Aufgaben des Klimaschutzes im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis wahr. Das bedeutet, dass die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, zwar der kommunalen Rechtsaufsicht unterliegen, aber ansonsten frei sind in der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ dieser Aufgabe.

Zu § 16

Das integrierte Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wurde gem. § 10 KAnG zur vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie weiterentwickelt und dient als strategisches Steuerungsinstrument und zentraler Baustein, um den Risiken des Klimawandels frühzeitig und vorsorgend entgegenzuwirken. Die Klimaanpassungsstrategie bildet damit die Beiträge auf Landesebene ab, die dazu dienen, die Ziele des § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes zu erreichen.

Der globale Klimawandel wirkt sich auf zahlreiche Lebensbereiche des Landes aus und birgt aufgrund der zunehmenden Extremereignisse steigende Risiken für Schäden in hohem finanziellem und menschlichem Ausmaß. In Thüringen wurden dazu bisher folgende Bereiche (Handlungsfelder) identifiziert: menschliche Gesundheit, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Boden, Wald- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Verkehrswesen, Tourismus, Bauwesen, Ener-

giewirtschaft, Katastrophenschutz sowie Raumordnung und Landesplanung. Ziel ist es, geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz, der Anpassungsfähigkeit und Verringerung der Vulnerabilität (Verwundbarkeit) der relevanten Bereiche gegenüber dem Klimawandel zu entwickeln, durchzuführen und weiterzuverfolgen. Dazu ist es notwendig, mit den jeweils aktuellen und auf Thüringen zugeschnittenen Klimadaten und -modellen robuste und verlässliche Aussagen zur Entwicklung und dem voraussichtlichen Verlauf der Auswirkungen der klimatischen Veränderungen in Thüringen zu treffen, Vulnerabilitäten neu zu bewerten und sektorspezifische und auf die jeweilige Region zugeschnittene Anpassungsmaßnahmen zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Nach § 10 Abs. 2 KAnG müssen Klimaanpassungsstrategien auf landeseigenen Klimariskoanalysen und Analysen bereits aufgetretener Auswirkungen des Klimawandels auf Grundlage von möglichst regionalen Daten und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft basieren. Maßnahmen aus anderen Fachplanungen, die geeignet sind, den Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu begegnen werden berücksichtigt und eine fachübergreifende, integrierte Betrachtungsweise zugrunde gelegt. In der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie (gemäß § 10 KAnG) werden Ziele für die Handlungsfelder festgelegt und es werden Erkenntnisse und Schlussfolgerungen für die Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zusammengefasst und regelmäßig fortgeschrieben. Es hat nach KAnG eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen, die Zweckmäßigkeitserwägungen unterliegt. Die Klimaanpassungsstrategie ist im Internet zu veröffentlichen und dem Bund vorzulegen. Die landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie ist gem. § 10 Abs. 6 KAnG bis spätestens 31.01.2027 dem für Klimaanpassung zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

Der Turnus der Fortschreibung der vorsorgenden Klimaanpassungsstrategie wird festgelegt. Entsprechend den Vorgaben des § 10 KAnG ist die vorsorgende Klimaanpassungsstrategie des Landes alle fünf Jahre fortzuschreiben. Anknüpfungspunkt ist der Kabinettbeschluss zur jeweils vorherigen Klimaanpassungsstrategie. Sollte sich im Rahmen der turnusmäßigen Fortschreibungsfrist die Erkenntnis ergeben, dass es keinen Fortschreibungsbedarf gibt, würde die Dokumentation dessen die Fortschreibungspflicht ebenfalls erfüllen.

Im Rahmen der Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie sind wie zuvor beschrieben auf Thüringen zugeschnittene Daten zu berücksichtigen. Basis dafür ist neben einer landesweiten Klimarisikoanalyse vor allem ein ebenfalls alle fünf Jahre fortzuschreibendes Monitoring Klimawandelfolgen in Thüringen. Das Monitoring dient der Darstellung der Entwicklung des Klimawandels in Thüringen und der Kontrolle der Zielerreichung der umgesetzten Maßnahmen. Er bildet die beobachteten und gemessenen Folgen des Klimawandels in Thüringen in Form von Indikatoren (State-, Impact- und Response- Indikatoren) ab und ist damit die wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der Fortschritte in der Erreichung der Ziele und Maßnahmen. Alle Handlungsfelder arbeiten an dem Monitoring mit und sichern die notwendigen Datenerhebungen (personell und finanziell) in eigener Zuständigkeit ab.

Soweit auf Grundlage des Monitorings oder anderen Erkenntnissen eine Zielverfehlung zu erwarten ist, bleibt es den zuständigen Ressorts unbenommen, auch vor Fortschreibung der Klimaanpassungsstrategie geeignete Maßnahmen zur Nachbesserung zu ergreifen. Die landesweite Klimarisikoanalyse wird in Anlehnung an die jeweilige Klimarisikoanalyse des Bundes spätestens jedoch nach zehn Jahren überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

Zu § 17

Zu Absatz 1

Als zuständige Stellen im Sinne des § 12 Abs. 1 KAnG werden die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt. Kreisangehörige Gemeinden sind von dieser Definition ausdrücklich nicht erfasst. Für sie gibt es daher keine Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten.

Zu Absatz 2

Klimaanpassungskonzepte sind nur für die Gebiete der Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtend zu erstellen und zu beschließen. Die Beschlussfassung ist konstitutiv für die Wirksamkeit der Klimaanpassungskonzepte.

Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen ihres Rechts auf Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis als Pflichtaufgabe.

Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes und die Versorgung mit Energie. Im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung können häufig Synergien durch sog. naturbasierte Lösungen gehoben werden. Die Verpflichtung zum Schutz der Umwelt, zum sparsamen Umgang mit Energie sowie zur Förderung einer umweltgerechten Energieversorgung und damit auch zur Klimafolgenanpassung folgt für die Landkreise und kreisfreien Städte bereits aus Artikel 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen, wonach der Naturhaushalt und seine Funktionsfähigkeit zu schützen sind und auf die Beseitigung und den Ausgleich von Umweltschäden hinzuwirken ist. Die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung ist eine Gesamtplanung, die die Finanz-, Haushalts-, Investitions-, Schulentwicklungsplanung und sonstige Planungen umfasst. Der Bereich Umwelt schließt in diesem Zusammenhang den Bodenschutz, den Naturschutz, Umweltfachpläne sowie das europäische Umweltrecht ein. Belange des Naturschutzes sind das Interesse an der Wahrung der Natur und Landschaft, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Klimaanpassung ist danach zunächst als Ausfluss der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft anzusehen.

Absatz 2 sieht eine Erstellung von Klimaanpassungskonzepten durch die Kreise und kreisfreien Städte vor. Es wird bewusst kein Termin für die erstmalige Erstellung festgelegt, so dass die Informationen, Erkenntnisse und Maßnahmen der Klimaanpassungsstrategien des Bundes und des Freistaates Thüringen sowie der zu erstellenden Klimarisikobewertung für den Freistaat Thüringen für die Erstellung der Klimaanpassungskonzepte berücksichtigt werden können und die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem eigenen Tempo der Pflicht nachkommen können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert, dass Landkreise die Klimaanpassungskonzepte - und hier insbesondere die Maßnahmenpläne - unter Mitwirkung der kreisangehörigen Gemeinden erstellen sollen. Gemäß Satz 1 haben die Landkreise die in ihrem Gebiet liegenden Gemeinden an der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts zu beteiligen. Ein Zusammenwirken ist unerlässlich, da konkrete Maßnahmen zur Klimaanpassung mit Ortsbezug nur von der betroffenen Gemeinde selbst identifiziert und eingeschätzt werden können. Landkreise sind verpflichtet, entsprechend ihrer eigenen Zuständigkeiten und Betroffenheit einen Maßnahmenkatalog zu erstellen. Gemeinden innerhalb eines Landkreises wird empfohlen ebenfalls einen - entsprechend ihrer Zuständigkeiten und Betroffenheit - eigenen Maßnahmenkatalog aufzustellen und umzusetzen. Eine Pflicht hierzu wird den Gemeinden nicht auferlegt. Auch können Gemeinden auf eigenen Wunsch eigene Klimaanpassungskonzepte erstellen und hierbei die Bundesförderung nutzen. Wenn kreisangehörige Gemeinden von dieser Möglichkeit, eigene Klimaanpassungskonzepte oder Maßnahmenkataloge zu erstellen, Gebrauch machen, sollen diese im Einklang mit dem Klimaanpassungskonzept des jeweiligen Landkreises, an dem sie mitwirken, sein. Positiv und zweckmäßig wird eine Zusammenarbeit der Landkreise mit den Gemeinden bzw. mehrerer Gemeinden untereinander betrachtet, denn vielfach ergeben sich ähnliche Betroffenheit und damit Lösungsvorschläge. Es soll ein gleichzeitiges und gemeinsames Vorgehen mit mehreren kreisangehörigen Gemeinden genutzt werden.

Das für Umwelt und Naturschutz zuständige Landesamt steht nach § 18 dieses Gesetzes Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden mit Daten, Erkenntnissen sowie Musterlösungsvorschlägen beratend und unterstützend zur Seite. Ein Anspruch auf bestimmte Kapazitäten der Beratungs- und Unterstützungsangebote wird jedoch nicht begründet.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert das Verfahren bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten. Es ist vorgesehen, dass die verpflichteten öffentlichen Stellen selbst die Öffentlichkeit im Rahmen der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts zweckmäßigerweise beteiligen und dass ihr Klimaanpassungskonzept einer Berichterstattung über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs bedarf. Nähere Vorgaben wie dies ausgestaltet werden soll, sind nicht vorgesehen, darüber entscheiden die öffentlichen Stellen selbst.

Diese Vorgehensweise erhöht die Akzeptanz von Entscheidungen sowie den demokratischen Prozess. Es steigert das Gemeinschaftsgefühl und die Eigenverantwortung für Klimaanpassungsmaßnahmen. Durch die Einbindung unterschiedlicher Gruppen, fließen breitere Erfahrungen, Wissen und Ideen in den Prozess ein. Das führt zu innovativeren und praxisnäheren Lösungen.

Frühzeitige Rückmeldungen helfen, potenzielle Fehler zu vermeiden und Probleme und Widerstände zu erkennen, bevor Entscheidungen finalisiert werden. Beteiligungsprozesse schaffen Vertrauen und Menschen unterstützen Entscheidungen, an denen sie mitgewirkt haben. Damit können Nachbesserungen oder Konflikte bis hin zu einer Ablehnung vermieden werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt, dass die landeseigene vorsorgende Klimaanpassungsstrategie bei der Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes berücksichtigt werden kann und dass Klimaanpassungskonzepte angrenzender Gebietskörperschaften gem. § 12 Abs. 6 KAnG bei der Erstellung eines Klimaanpassungskonzeptes zu berücksichtigen sind. § 12 KAnG gibt darüber hinaus weitere Empfehlungen und Hilfestellungen zur Aufstellung eines jeweiligen Klimaanpassungskonzeptes. Insbesondere die Mitwirkung der Gemeinden ist unerlässlich, da sinnvolle Maßnahmen mit Ortsbezug nur von den betroffenen Gemeinden selbst identifiziert werden können. Es wird deutlich, dass dem Gesetzgeber Kooperation wichtig ist.

Zu Absatz 6

Das KAnG (Bundesklimaanpassungsgesetz) gibt für die Klimaanpassung durch Bund, Länder und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen vor. Im Fokus der landesrechtlichen Umsetzung steht die Verpflichtung der Länder, die flächendeckende Erstellung von Klimaanpassungskonzepten zu gewährleisten und umzusetzen. Der Gesetzentwurf gibt hierzu einen effizienten Prozess vor, der unter Berücksichtigung bestehender Klimaanpassungskonzepte Synergien zwischen Land, Landkreisen und kreisfreien Städten, der Landkreise und kreisfreien Städten untereinander sowie zwischen Landkreisen und den zugehörigen Gemeinden erzeugt. Es werden wesentliche Inhalte der Klimaanpassungskonzepte geregelt.

Absatz 6 regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 12 Abs. 2 und 3 KAnG den Inhalt und das Verfahren von Klimaanpassungskonzepten. Ziel von Klimaanpassungskonzepten ist die Entwicklung eines planmäßigen Vorgehens zur Klimaanpassung, welches schließlich in einem auf die örtlichen Gegebenheiten bezogenen und die Zuständigkeiten berücksichtigenden Maßnahmenkatalog zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes mündet. Dabei sollen bestehende Klimaanpassungsprozesse und Klimaanpassungsaktivitäten berücksichtigt werden. Klimaanpassungskonzepte enthalten neben einem übergeordneten Gesamtkonzept folgende Elemente:

- Klimarisikoanalyse im Sinne einer Betroffenheitsanalyse,
- Darstellung der Handlungserfordernisse nach Handlungsfeldern in denen Anpassungsbedarf besteht und
- ein auf die örtlichen Gegebenheiten angepasster Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Handlungserfordernisse.

Klimaanpassungskonzepte sollen nach § 12 Abs. 3 KAnG auf einer Klimarisikoanalyse im Sinne der Feststellung von potenziellen prioritären Risiken aufgrund des Klimawandels und sehr dringlichen Handlungserfordernissen (Betroffenheitsanalyse) oder vergleichbarer Entscheidungsgrundlagen beruhen. Ziel der Klimarisikoanalyse ist es, standortabhängige und übergreifende Risiken des Klimawandels zu identifizieren und zu bewerten. Hierzu sollen neben bereits bestehenden Erfahrungen und vergangenen Ereignissen, modellbasierte Projektionen von klimatischen Einflüssen berücksichtigt werden. Das für Umwelt und Naturschutz zuständige Landesamt wird hierbei wesentliche Hilfestellungen anbieten und mit Daten, Karten und Erkenntnissen die Landkreise und kreisfreien Städte unterstützen.

Die Handlungserfordernisse sollen nach sog. Handlungsfeldern untergliedert werden. Damit entsteht eine einheitliche Systematik, die den Landkreisen und kreisfreien Städten untereinander Orientierung ermöglicht.

Anschließend soll aufgrund der Handlungserfordernisse ein auf die örtlichen Gegebenheiten angepasster Maßnahmenkatalog zur Umsetzung erstellt werden. Der Maßnahmenkatalog soll Maßnahmen enthalten, mit denen Vorsorge insbesondere in extremen Hitzelagen vor allem in urbanen Räumen – sowie bei extremer Trockenheit und Wassermangel und bei Extremereignissen wie Starkregen getroffen werden kann, und solche Maßnahmen, die die Eigenvorsorge der Bürger erhöhen. Umfang und Detailierungsgrad richten sich nach den jeweiligen Möglichkeiten und der jeweiligen Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.

Bestehende Planungen – wie Hitzeaktionspläne, lokale (integrale) Hochwasser- und Starkregenkonzepte oder Freiraumkonzepte sowie Landesprogramme und Strategien – werden gemäß § 12 Abs. 6 KAnG bei der Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten berücksichtigt. Soweit diese Konzepte den Anforderungen des § 12 KAnG entsprechen, können diese als Klimaanpassungskonzept geführt werden oder bei fehlender Eignung soweit überarbeitet werden, dass sie den Anforderungen des KAnG gerecht werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt die Fortschreibung der Klimaanpassungskonzepte von Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese sind je nach Bedarf – jedoch spätestens zehn Jahre nach Beschlussfassung – fortzuschreiben. Die Regelung dient der Umsetzung des § 12 Abs. 4 KAnG, wonach die Länder diesen Zeitraum zu bestimmen haben. Bereits bestehende Klimaanpassungskonzepte können beibehalten werden, unterliegen jedoch der Fortschreibungspflicht nach spätestens 10 Jahren. Das für Klimaanpassung zuständige Ministerium wird die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte alle 2 Jahre abfragen, ob Klimaanpassungskonzepte vorliegen.

Zu § 18

Die Regelung stellt sicher, dass das für Umwelt und Naturschutz zuständige Landesamt seine Funktion als zentrale öffentliche Stelle in Fragen des Klimawandels in Thüringen wahrnimmt. Dieses wird verpflichtet, den Kommunen beratend und unterstützend zur Verfügung zu stehen und Daten zur Verfügung zu stellen.

Zur Erfüllung der Aufgabe erstellt das für Umwelt und Naturschutz zuständige Landesamt fachliche Grundlagen insbesondere Klimaprojektionen für Thüringen und seine Teilräume und bewertet diese, entwickelt Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, stellt

klimatologische Daten zur Verfügung und unterhält und steuert Indikatoren- und Monitoringsysteme zur dauerhaften Beobachtung des Klimawandels und seiner Folgen. Es stellt Datengrundlagen und vorhandene Erkenntnisse zur Verfügung. Dazu bedient es sich unter anderem methodischer Leitfäden und Handlungshilfen.

Das für Umwelt und Naturschutz zuständige Landesamt tauscht sich zur bestmöglichen Erfüllung seiner Aufgaben mit Bundeseinrichtungen und Kompetenzzentren anderer Bundesländer zu Fragen der Klimawandelanpassung aus.

Zu § 19

Die Landesregierung unterstützt die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung durch einen Klimapakt. Durch die Verankerung einer verbindlichen Vereinbarung des Landes mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden wird ein gemeinsamer Handlungsrahmen geschaffen, der die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Ressourcen sinnvoll aufeinander abstimmt.

Spezielle Regelungen zu Förderkonditionen, Verfahrensweisen und Monitoring werden in einer Verwaltungsvorschrift zum Klimapakt geregelt.

Da Klimaschutz und Klimaanpassung ressortübergreifende Felder sind, wird durch den Klimapakt der koordinierte Austausch zwischen Umwelt-, Innen-, Infrastruktur- und Sozialministern sowie den kommunalen Spitzenverbänden erleichtert.

Der Klimapakt dient der Schaffung eines verlässlichen, transparenten und anpassungsfähigen Rahmens, der die Kooperation zwischen Land und Kommunen stärkt, die Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen beschleunigt und damit zu einer nachhaltigeren und resilienteren regionalen Entwicklung beiträgt.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Die Regelung ist an § 27 Thüringer E-Government-Gesetz vom 10. Mai 2018, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277,285) angelehnt und regt kommunale Zusammenarbeit an. Die Bestimmung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass unter Berücksichtigung der angespannten Haushaltslage sowie des Fachkräftemangels Kooperation, Abstimmung und Koordination erforderlich sind. Dies gilt auch und besonders für das Verhältnis von Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden untereinander.

Zu Absatz 2

Mit dieser Regelung wird das Prinzip der doppelten Freiwilligkeit bei der – vollständigen oder teilweisen – Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf die Kreisebene eingeführt. Die Vorschrift ist angelehnt an § 87 Abs. 3 ThürKO und soll bei gegenseitigem Einvernehmen eine Aufgabenübertragung ermöglichen unabhängig vom Leistungsvermögen der beteiligten Gemeinden.

Zu § 21

Zu Absatz 1

Das Gesetz verpflichtet Landkreise und kreisfreie Städte zur Wahrnehmung verschiedener öffentlicher Aufgaben. Der den Landkreisen und kreisfreien Städten aus der pflichtigen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehende Aufwand ist gemäß Artikel 93 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen auszugleichen und zwar in dem Gesetz, welches zur

Aufgabenwahrnehmung verpflichtet, oder aber in einer Verordnung, die zeitnah nach der Aufgabenzuweisung in Kraft zu setzen ist.

Um die Konnexitätsmittel im Land möglichst gering zu halten, sollen viele Leistungen zentral durch das für Umwelt und Naturschutz zuständige Landesamt angeboten werden.

Mehraufwand ergibt sich aus der Pflicht zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten gemäß § 17 dieses Gesetztes in Verbindung mit § 12 KAnG. Bei Inanspruchnahme der Leistungen des für Umwelt und Naturschutz zuständigen Landesamtes wird der Aufwand für die Landkreise und kreisfreien Städte durch einen Einmalleistung und die Übernahme von Personalkosten abgegolten. Dafür leistet das Land eine Einmalzahlung pro Landkreis und kreisfreier Stadt in Höhe von 50.000 Euro und zusätzlich dauerhaft Personalkosten für eine Personalstelle A13g. Die Personalkostenleistung pro Stelle in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist auf Dauer vorgesehen. Dies begründet sich daraus, dass nicht nur einmalig Klimaanpassungskonzepte zu erstellen sind, sondern auch die darin beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden müssen. Es handelt sich also um eine Daueraufgabe. Die Personalhoheit der Landkreise und kreisfreien Städte im Übrigen bleibt davon unberührt.

Sollten sich Landkreise und kreisfreie Städte gegen die Inanspruchnahme dieser vom Land angebotenen Leistungen des für Umwelt und Naturschutz zuständigen Landesamtes entscheiden, müsste der darüberhinausgehende Aufwand von den Landkreisen und kreisfreien Städten selbst getragen werden. (vgl. Vorblatt, Kosten).

Außerdem besteht die Aufgabe, die Klimaanpassungskonzepte spätestens nach zehn Jahren fortzuschreiben. Der Aufwand dafür ist erheblich geringer als die erstmalige Erstellung und wird von der o.g. dauerhaften Personalkostenübernahme abgegolten.

Zu Absatz 2

Mit der Verordnungsermächtigung wird das für Energie zuständige Ministerium rechtlich dazu in die Lage versetzt, die sich aus der jährlichen Endenergieeinsparverpflichtung in Höhe von 1,9 % verbundenen Mehrbelastungen der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden auszugleichen. Die Aufwendungen der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden für die Einführung eines Energiemanagements und die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen zur Realisierung des Einsparzieles gemäß § 11 Abs. 2 werden mit der Verordnung konkret erfasst und ausgeglichen. Die bei den Gemeinden und Landkreisen entstehenden zusätzlichen Aufwände hängen von der Art der umzusetzenden Maßnahmen, den dafür bestehenden Rahmenbedingungen wie Finanzierungsoptionen und Förderung, aber auch von der Marktentwicklung (Preise für Energie und für die Umsetzung von Maßnahmen) ab und müssen daher regelmäßig evaluiert und an die Rahmenbedingungen angepasst werden. Es ist davon auszugehen, dass zunächst die nichtinvestiven und geringinvestiven Maßnahmen ausreichen, um die Zielvorgaben zu erreichen. Im Zuge einer Evaluierung sollen die ab 2030 entstehenden Aufwände der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden bei Bedarf angepasst werden. Dies gilt auch in Hinblick auf die einwohnerbezogenen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/1791 in Verbindung mit § 6 Abs. 7 und 8 EnEfG, wonach Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise mit einer Einwohnerzahl von unter 5.000 Einwohnern und deren öffentliche Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2029 zunächst von der Verpflichtung zur Einsparung von Endenergie in Höhe von mindestens 1,9 % jährlich befreit sind.

Zu § 22

Da das geltende ThürWindBeteilG vom 2. Juli 2024 fortentwickelt und in dieses Gesetz integriert wird, ist eine Übergangsregelung für noch laufende Beteiligungen auf Basis des geltenden Gesetzes notwendig. Auf diese Beteiligungen sind weiterhin die Regelungen des ThürWindBeteilG vom 2. Juli 2024 anzuwenden.

Zu § 23

§ 23 enthält die übliche Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 2

Die Regelung in § 14 BNatSchG unterliegt dem Abweichungsrecht des Landesgesetzgebers gemäß Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes. Dieses Recht der Länder steht unter dem Vorbehalt, dass das Landesrecht nicht die Inhalte des allgemeinen Grundsatzes verletzen darf, dass alle erheblichen Beeinträchtigungen Eingriffe sind und dass das Naturschutzrecht flächendeckend eine Eingriffsregelung bereithält. Die Möglichkeit entsprechender Negativ- oder Positivkataloge besteht auf landesrechtlicher Ebene daher nur, solange und soweit es sich lediglich um Konkretisierungen und um nicht abschließende, widerlegbare Vermutungen handelt. Die grundsätzliche und übergeordnete Aufnahme der widerlegbaren Vermutung („In der Regel“) auf alle Tatbestände des § 5 trägt dem besser Rechnung als die bisherige Regelung und gewährleistet eine rechtmäßige Ausgestaltung der Negativ-Liste auf der Ebene des Landesrechts.

Die neu angefügte Nummer 5 erweitert die in Thüringen bestehende Negativ-Liste um Agri-PV-Anlagen.

Der Umbau des Energiesystems auf erneuerbare Energien, der für das Erreichen der Klimaziele erforderlich ist, soll eine sichere und bezahlbare Energieversorgung gewährleisten. Deshalb kommt dem Ausbau der Photovoltaik, neben der Windenergie, eine entscheidende Bedeutung zu. Das wiederum fordert die Standortpolitik heraus, denn für die Anlagentechnik zur Energieerzeugung bedarf es der Bereitstellung von Flächen. Um den daraus entstehenden Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Flächennutzungen und letztlich den damit verbundenen Konflikt zwischen der Förderung der Biodiversität und dem Schutz des Klimas zu mildern, sollen deshalb insbesondere Technologien unterstützt werden, die über die Kombination von Mehrfachfunktionen die Flächeneffizienz verbessern.

Eine der Möglichkeiten, Photovoltaik-Anlagen in bestehende Nutzungen zu integrieren, ist die Agri-Photovoltaik, bei der bereits durch die Landwirtschaft genutzte Flächen für die Energienutzung mitgenutzt werden. Entsprechend sieht der Regierungsvertrag vor, Regelungen zur Agri-Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen zu etablieren (vgl. Regierungsvertrag zwischen CDU, BSW und SPD für die 8. Legislaturperiode, S. 42 f.). Es soll ein Anreiz geschaffen werden, im Sinne der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlich genutzte Flächen zu erhalten und gleichzeitig einen Beitrag zur Energieproduktion zu leisten (ebd., S. 79). Allerdings ist die technische Umsetzung dieser besonderen Photovoltaikanlagen derzeit noch relativ teuer. Den Vorteilen der Mehrfachnutzung stehen erhebliche Mehrkosten gegenüber, die so gering wie möglich gehalten werden sollen. Um einen Anreiz zum Bau von Agri-PV-Anlagen zu setzen, soll deshalb der derzeit noch anfallende Aufwand für den naturschutzfachlichen Ausgleich entfallen.

Die landesrechtliche Privilegierung von Agri-PV-Anlagen lässt aus Naturschutzsicht außerhalb der wertvollen Naturschutzflächen (Habitate und Biotope) keine signifikanten Auswirkungen erwarten. Sie lehnt sich an bestehendes Bundesrecht gemäß § 35 BauGB an und nimmt die Wertungen des Bundesgesetzgebers – wonach der Außenbereich grundsätzlich von Bebauungen, außer für die ausdrücklich privilegierten Vorhaben, freizuhalten ist – für das Land auf. Gleichwohl stellt die Regelung durch die einleitende Formulierung „in der Regel“ eine widerlegbare Regelvermutung auf, um so den Erfordernissen des BNatSchG zu genügen. Die Entscheidung über die Zulassung von Agri-PV-Anlagen ist durch die bereits im Landesrecht vorhandene Maßgabe der Berücksichtigung von Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege daher unter Beachtung der Privilegierung einer stets einzelfallbezogenen Entscheidung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unterworfen. Die Ausnahme bestimmter Flächen (z. B. Natura-2000-Gebiete) dient dem Schutz europarechtlich determinierter Flächen sowie besonders sensibler Arten, für die der Freistaat eine besondere Verantwortung trägt.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

§ 8 Abs. 4 Thüringer Energiegesetz erweitert über die Versorgung der Gemeindeeinwohner mit Energie im Sinne des § 2 Abs. 2 ThürKO hinaus die Möglichkeiten der Gemeinden, erneuerbare Energien erzeugen und einspeisen zu können, soweit es zum Zweck des § 1 EEG 2023 erforderlich ist. Das Gesetz knüpft dabei allein an die – finanzielle und verwaltungsorganisatorische – Leistungsfähigkeit der Gemeinde an. Die Aufnahme eines neuen Absatzes 2a in § 71 ThürKO vollzieht diese Öffnung für das Recht des gemeindlichen Unternehmens nach. Soweit die Gemeinde nach Absatz 2 Nr. 1 Unternehmen grundsätzlich nur gründen, übernehmen oder erweitern darf, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt, wird das Vorliegen dieses öffentlichen Zwecks gesetzlich fingiert, wenn die Gemeinde mit dem Unternehmen Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) genannten Zweck erzeugen und einspeisen will. Sie ist aufgrund des übergeordneten Anliegens des § 1 EEG 2023 abweichend von Absatz 2 Nr. 2 auch nicht auf eine Anknüpfung an den örtlichen Bedarf beschränkt. Lediglich die Anknüpfung an die Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist bereits aufgrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze auch hier geboten.

Zu Nummer 2 und 3

Die Änderungen in Absatz 5 sind Folgeänderungen zum neuen Absatz 2a.

Zu Artikel 4

Der bisherige § 22f Abs. 1 ThürFAG verwies im Zusammenhang mit dem Thüringer Klimapakt auf § 8 Abs. 2 ThürKlimaG, Da diese Norm zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben wird und der Klimapakt fortan in § 19 Thüringer Energiegesetz geregelt ist, ist eine redaktionelle Folgeänderung erforderlich.

Zu Artikel 5

Zu Absatz 1 und 2

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der durch dieses Gesetz abgelösten Landesgesetze.

Absatz 1 Satz 1 sieht ein Inkrafttreten des Mantelgesetzes am Tag nach seiner Verkündigung vor. Davon ausgenommen sind diejenigen Vorschriften des Thüringer Energiegesetzes (Art. 1), die aus haushalterischen Gründen erst zum 1. Januar 2028 in Kraft treten können (Absatz 1 Satz 2).

Die Regelung in Absatz 2 sieht zeitgleich mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 Satz 1 ein Außerkrafttreten des ThürWindBeteilG und des Thüringer Klimagesetzes vor.